

Leistungsbericht

Im Folgenden werden die freiwilligen Leistungen unserer Kameraden im Milizstand in den Jahren 2009 und 2010 dargestellt. Dieser wesentliche Beitrag zur Auftragserfüllung des Bundesheeres zeigt, dass unser milizartig strukturiertes Wehrsystem ein Erfolgskonzept ist, da damit entsprechend viele und geeignete Soldaten im Bedarfsfall aufgeboten werden können.

Einsätze

Seit dem Beginn des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 nach der "SCHENGEN-Erweiterung" im Jahr 2007 werden fünfzehn Prozent der erforderlichen Kaderfunktionen durch Wehrpflichtige des Milizstandes abgedeckt.

Bei den Auslandseinsätzen setzen sich die Kontingente in etwa zur Hälfte aus Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie aus Berufssoldaten zusammen.

Die Fähigkeiten der selbständig strukturierten Miliz wurden ebenfalls unter Beweis gestellt, als die Pionierkompanie Niederösterreich bei einem Hochwasser im Juni 2009 zirka 1.180 oder im Jahr 2010 die Pionierkompanie Vorarlberg bei einem Murenabgang 2.080 Mannstunden infolge von Assistenzeinsätzen während der Beordertenwaffenübung leisteten.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A Roßauer Lände 1, 1090 Wien Telefon: 050201 -10 22 626 DW

Chefredakteure:

Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung

Die "Miliz Info" ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundaus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2011, erscheint vierteljährlich, 30.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum, 11-9256





Übungen und Ausbildung

In den Jahren 2009 und 2010 wurden insgesamt 190 Waffenübungen durchgeführt. Dabei haben achtundfünfzig Verbände oder Einheiten der selbständig strukturierten Miliz geübt. Zu diesen Übungen wurden zur Ergänzung der präsenten Teile auch beorderte Wehrpflichtige aus dem Milizstand (Milizanteile) einberufen.

Insgesamt wurden bei der Teilnahme an Beorderten- oder Sonderwaffenübungen sowie zum Zwecke der Ausbildung 190.000 Milizübungstage, 235.900 Tage in Form der Präsenzdienstart "Freiwillige Waffenübung" geleistet. 5.500 Tage wurden in der Präsenzdienstart "Funktionsdienst" sowie 29.500 Tage im Rahmen der "Freiwilligen Milizarbeit" erbracht.

Die ausgezeichneten Leistungen unserer Kameraden im Milizstand wurden auch dadurch unterstrichen, dass im Jahre 2010 ein Offizier des Milizstandes zum "Soldier of the Year" gewählt wurde.

Weiterer Ausbau

Die Befüllung von Verbänden und Einheiten der selbständig strukturierten Miliz und der Milizanteile bei den präsenten Organisationen mit Freiwilligen wird kontinuierlich weiter verfolgt.

Im Berichtszeitraum konnten zirka 1.200 Wehrpflichtige gewonnen werden, die freiwillig eine Mannschafts- oder Kaderfunktion im Rahmen des Milizsystems wahrnehmen und für die erforderlichen Einsätze unseres Bundesheeres künftig zur Verfügung stehen.

Die Redaktion



Vertretung der Interessen von Soldaten und der Wehrpflichtigen des Milizstandes

Allgemeines

Nach § 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) steht allen Soldaten das Recht zu, Wünsche vorzubringen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, d.h. ihre Interessen geltend zu machen.

Für einzelne Arten von Wehrdienstleistungen finden sich im Wehrrecht darüber hinaus besondere Vertretungsorgane wie die Soldatenvertreter für den Kreis von Soldaten im Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat sowie Personalvertretungsorgane für die Soldaten im Dienstverhältnis.

Folglich gelten für die restlichen Präsenzdienstarten – wie zum Beispiel den Auslandseinsatzpräsenzdienst oder die Milizübungen – die Normen über die Soldatenvertreter nicht.

Auf Wehrpflichtige des Milizstandes finden die erwähnten Regelungen über die Soldatenvertreter keine Anwendung. Es wurde jedoch im Jahre 2006 auf gesetzlicher Ebene die Institution des Milizbeauftragten zur Wahrnehmung der Anliegen dieser Wehrpflichtigen geschaffen.

Milizbeauftragter

Zur Wahrung und Förderung der Interessen der mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betrauten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport einen Milizbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.





Der Milizbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über die Einsatzorganisation des Bundesheeres aufweisen oder über sonstige ausreichende einschlägige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung verfügen. Der Milizbeauftragte hat das Recht an Planungsvorhaben betreffend die Angelegenheiten des Milizsystems mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu beraten.

Mit der Einführung des Milizbeauftragten fand die Milizkomponente als ein integraler Bestandteil des Bundesheeres auch eine organisatorische Entsprechung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport. Damit wurde nicht nur die Bedeutung des Milizanteiles für das Bundesheer unterstrichen, sondern auch sichergestellt, dass mit der verstärkten Einbindung des Milizbeauftragten in die umfassende Aufgabenerfüllung des Bundesheeres die Interessen der Wehrpflichtigen des Milizstandes bestmöglich wahrgenommen werden können.

Personalvertretung

Diese Gruppe der Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, teilt sich auf in

- Militärpersonen des Dienststandes (Berufsmilitärpersonen oder Militärpersonen auf Zeit),
- · Berufsoffiziere des Dienststandes,

- Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
- Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBI. Nr. 86, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Militär-VB).

Aufgrund des Bundes-Personalvertretungsgesetzes ist die Personalvertretung berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, zu wahren und zu fördern.

Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen, Erlässe und Verfügungen eingehalten und durchgeführt werden.

Organe der Personalvertretung sind die Dienststellenversammlung, der Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen), der Fachausschuss, der Zentralausschuss und der Dienststellen (Fach-, Zentral)wahlausschuss.

Personalvertreterinnen oder Personalvertreter im Sinne des erwähnten Bundesgesetzes sind die Mitglieder der Dienststellenausschüsse, der Fachausschüsse und der Zentralausschüsse sowie die Vertrauenspersonen.

Fortsetzung Seite 4



recht

Auf Soldatinnen oder Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, ist § 44 des Wehrgesetzes 2001 betreffend die Soldatenvertretung nicht anzuwenden.

Soldatenvertreter

Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Ausbildungsdienst oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, haben in jeder Einheit oder gleichwertigen Organisationseinrichtung aus ihrem Kreis einen gemeinsamen Soldatenverterer und dessen Ersatzmänner zu wählen und zum jeweiligen Kommandanten der Einheit oder dem diesem Gleichgestellten zu entsenden.

Eine wichtige Aufgabe des Soldatenvertreters ist die Mitwirkung an der Gestaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Kommandanten und den Soldaten. Er hat insbesondere die den Dienstbetrieb betreffenden Interessen der von ihm vertretenen Soldaten zu wahren und zu fördern. So darf er beispielsweise die Zubereitung und Verabreichung der Verpflegung überwachen und Soldaten im Beschwerde- und Disziplinarverfahren unterstützen und vertreten.

Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Ausbildungsdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, sind nur in der Wählergruppe, der sie angehören, wahlberechtigt und wählbar.

Soldaten, die den Grundwehrdienst oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen Ausbildungsdienst bis zu zwölf Monaten leisten, bilden bei jeder militärischen Einheit oder gleichwertigen Organisationseinrichtung gemeinsam die Wählergruppe "Grundwehrdienst". Soldaten im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat gehören der Wählergruppe "Ausbildungsdienst" an.

Soldatenvertreterwahl

Die Wahlberechtigten haben in jedem Vertretungsbereich einen Soldatenvertreter sowie drei Ersatzmänner zu wählen. Kann die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern nicht erreicht werden, so darf deren Anzahl im erforderlichen Ausmaß unterschritten werden.





Hat sich die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte geändert, so hat der Kommandant der Wahlstelle auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten eine neue Wahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode anzuordnen.

Wahlberechtigt sind alle der jeweiligen Wählergruppe angehörenden Soldaten, die am Stichtag bei einer militärischen Einheit oder gleichwertigen Organisationseinrichtung im Ressortbereich eingeteilt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Soldaten, die am Stichtag einer militärischen Einheit oder gleichwertigen Organisationseinrichtung vorübergehend zugeteilt sind (z.B. zur Allgemeinen Basisausbildung oder zum Assistenzeinsatz), sind bei dieser Einheit nicht wahlberechtigt. Diese Soldaten sind von dem für sie zuständigen Kommandanten der Wahlstelle zeitgerecht von der in ihrem Vertretungsbereich bevorstehenden Wahl zu informieren.

Der Wahlberechtigte hat für jeden im jeweiligen Vertretungsbereich zu wählenden Soldatenvertreter eine Stimme. Es darf daher nur ein Name am Stimmzettel vermerkt werden.

Die Wahlen sind auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen.

Die Soldaten der Wählergruppe "Grundwehrdienst" entsenden gemeinsam einen Soldatenvertreter zum jeweiligen Kommandanten der Einheit (Disziplinarvorgesetzten) oder dem diesem Gleichgestellten. Der Vertretungsbereich dieses Soldatenvertreters erstreckt sich auf jene Soldaten, die dem Befehlsbereich des Kommandanten, zu dem er entsendet ist, angehören. Die Wahl der Soldatenvertreter hat sich auf den jeweiligen Vertretungsbereich zu erstrecken. Sie hat bei dem Vorgesetzten stattzufinden, zu dem Soldatenvertreter zu entsenden sind (Wahlstelle). Dieser Vorgesetzte ist Kommandant der Wahlstelle.

Die Wahl ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, innerhalb von vier Wochen nach dem Einberufungstermin der Soldaten im Grundwehrdienst durchzuführen. Der Kommandant der Wahlstelle hat Beginn und Dauer der Stimmabgabe sowie das Wahllokal so zu bestimmen und zu verlautbaren, dass jeder Wahlberechtigte von seinem Wahlrecht Gebrauch machen kann.

Der Soldatenvertreter wird in seinem gesamten Vertretungsbereich von allen Wahlberechtigten der ihn entsendenden Wählergruppe gemeinsam gewählt; das bedeutet, dass auch jene Soldaten der Wählergruppe "Grundwehrdienst" an einer Wahl teilnehmen, die bereits früher ihren Präsenzdienst angetreten und einen Soldatenvertreter für den betreffenden Vertretungsbereich gewählt haben.

Sämtliche Soldatenvertreterwahlen haben an einem Werktag während der Dienstzeit stattzufinden. Der Wahltag ist so anzusetzen, dass der Stichtag weder auf einen Sonntag noch einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Der Kommandant der Wahlstelle hat den Beginn und die Dauer der Stimmabgabe so festzusetzen, dass die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wahlberechtigten (z. B. auch für Soldaten im Wachdienst) möglich ist.

Wahlberechtigte, die sich während der Wahlzeit in Krankenpflege befinden, können an der Wahl persönlich oder durch Briefwahl teilnehmen, sofern dagegen seitens des behandelnden Arztes aus medizinischen Gründen keine Bedenken bestehen.

Auch Soldaten, die vorläufig festgenommen wurden bzw. in einem Haftraum angehalten werden oder eine Disziplinarstrafe verbüßen, ist die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen. Die Soldaten sind von Ort, Beginn und Dauer der Stimmabgabe rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Briefwahl

Die Durchführung als Briefwahl ist durch den Kommandanten des Truppenkörpers dann anzuordnen, wenn die Abhaltung einer Wahl der Soldatenvertreter durch örtliche oder organisatorische Verhältnisse beträchtlich erschwert wird, wenn also bei Abhaltung der Wahl von Soldatenvertretern Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die auch durch die Errichtung einer oder mehrerer Nebenwahlstelle(n) nicht beseitigt werden können.



Bei der Anordnung und Durchführung einer Briefwahl ist die Beachtung der Grundsätze eines geheimen und persönlichen Wahlrechtes sicherzustellen.

Die Anordnung einer Briefwahl durch den Kommandanten des Truppenkörpers hat eine namentliche Liste jener Wahlberechtigten zu enthalten, auf die sich diese Anordnung erstreckt. Diese Liste ist unverzüglich in den hievon betroffenen Teilen des Befehlsbereiches des Kommandanten der Wahlstelle kundzumachen.

Sonderbestimmungen

für Soldaten im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat – Bundesweite Vertretung und Vertretung während bestimmter Ausbildungsgänge.

Soldaten der Wählergruppe "Ausbildungsdienst" haben ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung aus ihrem Kreis zwei Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen. Ihnen obliegt die bundesweite Vertretung aller genannten Soldaten gegenüber dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und allen diesem unterstellten Kommanden.

Die Wahl ist als bundesweite Briefwahl durchzuführen und erstreckt sich auf den gesamten Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport. Die Wählerliste ist sechs Wochen vor der Wahl, beginnend mit dem Stichtag, beim Heerespersonalamt aufzulegen.

Der Kommandant der Wahlstelle ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bzw. die zuständige Dienststelle, welcher die Angelegenheiten der Soldatenvertreterwahlen obliegen. Alle Wahlberechtigten sind über die generelle Briefwahl, den Wahltag, den Stichtag, die Wahlberechtigung, die Auflage der Wählerliste, die befristete Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerliste, die (festzulegende) Frist zur Einbringung eines Wahlvorschlages, die Versendung der Wahlunterlagen sowie den Zeitpunkt des letztmöglichen Einlangens der Briefumschläge beim Wahlausschuss schriftlich zu verständigen.



Kurs- und Lehrgangssprecher

Die erwähnte Personengruppe hat zusätzlich für jeden Ausbildungslehrgang während der Truppenoffiziersausbildung und für jeden Lehrgang an Akademien und Schulen des Bundesheeres während der Unteroffiziersausbildung aus ihrem Kreis jeweils einen Soldatenvertreter und dessen Ersatzmann (Kurs-, Lehrgangssprecher) zu wählen.

Wahlberechtigt in der Wählergruppe "Ausbildungsdienst" sind alle Soldaten, die am Stichtag (erster Tag des Lehrganges) an der Truppenoffiziers- oder Unteroffiziersausbildung teilnehmen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Für jeden Ausbildungsjahrgang während der Truppenoffiziersausbildung und für jeden Lehrgang an Akademien und Schulen des Bundesheeres während der Unteroffiziersausbildung sind jeweils ein Soldatenvertreter und sein Ersatzmann zu wählen.

Für jeden Ausbildungslehrgang während der Truppenoffiziersausbildung sind innerhalb eines Monats, für jeden Lehrgang an Akademien und Schulen des Bundesheeres während der Unteroffiziersausbildung innerhalb einer Woche nach Beginn der jeweiligen Ausbildung die Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen. Diesfalls ist die Durchführung einer Briefwahl nicht vorgesehen.

Abschließende Bemerkungen

Im Ergebnis entspricht die neu geschaffene Regelung hinsichtlich der Soldatenvertreter für Soldaten im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung in ihrer Grundkonzeption den nunmehr inhaltlich genstandslos gewordenen Regelungen über die Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr.

So sollen unter Bedachtnahme auf das demokratiepolitisch unabdingbare Erfordernis einer umfassenden und effizienten Interessenvertretung der betroffenen Wehrdienstleistenden diese Personen künftig aus ihrem Personenkreis zwei Soldatenvertreterinnen oder Soldatenvertreter samt Ersatzpersonen wählen.

Diesen Vertreterinnen oder Vertretern obliegt zunächst die Wahrnehmung der Interessen der von ihnen vertretenen Soldaten auf allen militärischen Ebenen und direkt beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Im Hinblick auf die zusätzliche Sonderregelung einer Vertretung während bestimmter Ausbildungsgänge sowie unter Berücksichtigung der Verwaltungsmaximen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erscheint die Anzahl der Soldatenvertreterinnen oder Soldatenvertreter mit bundesweiter Vertretungsbefugnis durchaus für angemessen.

Zusätzlich wurde eine dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb angepasste Vertretungsregelung geschaffen. So muss während der konkreten Ausbildungsgänge an den Akademien und Schulen des Bundesheeres für jeden einzelnen dieser Lehrgänge eine eigene Soldatenvertreterin oder ein eigener Soldatenvertreter gewählt werden, der oder dem die Vertretung der jeweiligen besonderen Interessen der an diesem Lehrgang teilnehmenden Soldaten zu den jeweiligen Akademie- oder Schulkommandanten sowie den diesen unterstellten Kommandanten obliegt.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW





Neue Dienstvorschriften

Inkraftsetzung mit 1. Jänner 2012

DVRH

"Der standardisierte Funksprechverkehr (Voice Procedure)"

VersNr. 7610-42902-0511

DVRI-

"Der standardisierte Funksprechverkehr (Voice Procedure)",

Kurzanweisung

VersNr. 7610-42903-0511

Die beiden DVBH enthalten unter Berücksichtigung der Interoperabilität in der Zusammenarbeit mit anderen Streitkräften die Regeln und Sprechtechniken sowie die Verfahren zur Abwicklung des Funksprechverkehrs. Sie sind im Rahmen von Ausbildung und Übungen sowie bei Einsätzen des ÖBH im In- und Ausland anzuwenden.

Die Ausgabe der DVBH erfolgt bis auf die Führungsebene Zug sowie an das Fachpersonal der Führungsunterstützung und ist im Zusammenhang sowohl mit der gleichnamigen DVBH in Form der Kurzanweisung als auch mit der DVBH "Die Sprechtafel (Codebook)" zu sehen.

Die Kurzanweisung stellt einen umfangreichen Auszug aus der gleichnamigen DVBH dar und ist für den nachstehenden Personenkreis bestimmt:

- > alle Gruppen- und Truppkommandanten, die nicht mit der gleichnamigen DVBH beteilt wurden, und
- > alle weiteren mit dem Funksprechverkehr befassten Personen.

Der sich daraus ergebende Bedarf ist auf dem Versorgungswege (Verbrauchsgut) anzufordern.





Außer Kraft gesetzt werden mit dem Inkraftsetzungsdatum 1. Jänner 2012:

- die AVFM "Der Funkdienst Teil A Funkbetriebsdienst, Heft 1: Funksprechbetriebsdienst" mit der VersNr. 7610-15510-01-0577 und die beiden ohne VersNr. herausgegebenen MBIBH;
- "Der Funksprechbetrieb", MBINr. Fu-5305, angeordnet mit GZ 32 065/20-3.4/00 sowie
- "Der Funksprechverkehr im Rahmen von internationalen Übungen und Einsätzen (Voice Procedure)", MBINr. Fu-5307, angeordnet mit GZ S92013/18-Vor/2009 für OCC-Evaluierungen und für EUBG;
- der DBBH in Faltkartenform "Buchstabieralphabet, Durchgabe von Zahlen, Abkürzungen der Monatsnamen, Datums- und Zeitangaben" mit der VersNr. 7610-01013-1000;
- das ohne VersNr. mit GZ 32 065/20-3.4/00 angeordnete MBIBH "Der Funksprechbetrieb" (Kurzfassung), MBINr. Fu-5306.

DVRI

"Die Sprechtafel (Codebook)"

VersNr. 7610-42904-0511

Inkraftsetzung mit 1. Jänner 2012

Die DVBH enthält die Regeln und Verfahren zur Tarnung des Funksprechverkehrs und ist im Rahmen von Ausbildung und Übungen sowie bei Einsätzen des ÖBH im In- und Ausland anzuwenden. Die Ausgabe erfolgt bis auf die Führungsebene Kompanie sowie an das Fachpersonal der Führungsunterstützung und ist unter Beachtung der in der DVBH "Der standardisierte Funksprechverkehr (Voice Procedure)" beschriebenen Regeln anzuwenden.

Außer Kraft gesetzt werden mit dem Inkraftsetzungsdatum 1. Jänner 2012:

- das MBIBH "Das Codebook", MBINr. FM-1150, angeordnet mit GZ S92013/12-Vor/2009 für OCC-Evaluierungen und für EUBG und
- das MBI. "Die Sprechtafel" mit der VersNr. 7610-40955-0971.

DVBH (zE)

"Die Aufklärungskompanie"

VersNr. 7610-85614-0311

Die DVBH (zE) enthält die Grundlagen, die Einsatzgrundsätze und Verfahren der Aufklärung auf Ebene der Aufklärungskompanie. Sie beschreibt im Einzelnen die Aufbau- und Ablauforganisation der Aufklärungskompanie und regelt die Führungsmaßnahmen und Tätigkeiten für die allgemeinen Aufgaben im Einsatz und in den Verfahren zur Sicherstellung des Gefechtes. Ein eigener Abschnitt behandelt die Aufklärungskompanie im Einsatz mit der Darstellung der Aufklärungskräfte und -mittel, der Raumordnung sowie den verschiedenen Formen der taktischen Erdaufklärung und deren Aufgaben in den einzelnen Einsatzarten. Die weiteren Inhalte bilden die Beschreibung und Anwendung des Aufklärungsplanes und der Beilagenteil mit verschiedenen Befehlsschemata sowie den Leistungsparametern der technischen Aufklärungskräfte und -mittel.

DVBH (zE)

"Lufttransport"

VersNr. 7610-11176-0311

Die DVBH (zE) beschreibt die Grundsätze, das Führungsverfahren und die Durchführung von Lufttransporten, wobei für die Zusammenarbeit mit multinationalen Kräften Verfahren, Abläufe und Begriffe aus internationalen Vorschriften eingearbeitet wurden, um eine gemeinsame Sprache im Sinne der Interoperabilität sicherstellen zu können. Sie stellt eine Arbeits- und Informationsgrundlage für die Planung und Durchführung von Lufttransporten sowohl für den Bedarfsträger als auch für den Luftfahrzeugbeisteller dar. Insbesondere werden die verschiedenen Arten des Lufttransportes (von Personen über Material und Patienten sowie luftbeweglicher Einsatz von Spezialeinsatzkräften), die Vorgangsweise der Anforderung und



die Sicherheitsbestimmungen bei der Zusammenarbeit mit Hubschraubern und beim Transport mit zivilen Luftfahrzeugen festgelegt.

Außer Kraft gesetzt werden mit der Ausgabe der DVBH (zE):

- der DBBH "Durchführung von Luftlandungen und Lufttransporten" mit der VersNr. 7610-11290-1190 und
- das MBIBH "Lufttransport", angeordnet mit GZ S92013/29-Vor/2010 für die OCC-Evaluierung.

DVBH (zE)

"Einsatz von Militärhundetrupps"

VersNr. 7610-85615-0311

Die DVBH (zE) enthält die Grundlagen zur Information für Kommandanten von der Führungsebene Einheit aufwärts und Dienststellen, denen Militärhundetrupps zur Unterstützung zugeordnet werden können. Sie beschreibt weiters die Grundsätze des Militärhundewesens sowie die verschiedenen Einsatzszenarien und enthält im Beilagenteil unter anderem die Rahmenfachdienstanweisung für Dualhundeführer im Einsatz.

DVBH (zE)

"Die Pioniergruppe"

VersNr. 7610-14152-0711

Die DVBH (zE) stellt die Grundlage für die Ausbildung der Pioniergruppe und dessen Führung im Einsatz dar. Im Rahmen der Führung der Pioniergruppe im Einsatz werden einerseits die infanteristischen und andererseits die pioniertechnischen Aufgaben in den verschiedenen Einsatzarten beschrieben. Die Zusammenarbeit mit anderen Waffengattungen und die Sicherheitsbestimmungen beim Sprengen und Brückenbau sowie im Wasserdienst bilden den Abschluss. Der Beilagenteil enthält unter anderem verschiedene Befehlsschemata, die Leistungsparameter für das Errichten und Überwinden von Sperren sowie den Sperrnachweis.



DVBH (zE)

"Der Versorgungszug im kleinen Verband"

VersNr. 7610-85613-0311

Die DVBH (zE) behandelt den Einsatz, die Aufgaben und deren Zuordnung zu den Einrichtungen des Versorgungszuges sowie deren Ablauforganisation einschließlich häufig verwendeter Verwaltungsunterlagen. Der Beilagenteil enthält das Format eines Zugsbefehles mit einem Beispiel, die verschiedenen Typenblätter der Transportmittel und Rechengrundlagen.

Der Versorgungszug ist strukturell befähigt, Aufgabenstellungen im Friedensbetrieb, bei Einsätzen im Inland und nach materieller Verstärkung auch Auslandseinsätze niederer Intensität bewältigen zu können. Diese definierte Grundfähigkeit kann bei Einsätzen höherer Intensität im

Wege der Truppeneinteilung entsprechend den konkreten Einsatznotwendigkeiten adaptiert werden. Einsätze im Inland sind vor allem unter Abstützung auf die vorhandene militärische Infrastruktur durchzuführen und bei friedensunterstützenden Einsätzen im Ausland ist von einem Betrieb der logistischen Einrichtungen in einem Feldlager bzw. vorhandener Infrastruktur auszugehen.

DVBH (zE)

"Der Steilfeuerbeobachtungstrupp"

VersNr. 7610-13157-0411

Die DVBH (zE) enthält die Grundlagen der Führungs- und Gefechtstechnik für Ausbildung und Einsatz der Steilfeuerbeobachtungstrupps. Sie beschreibt die Fähigkeiten des Steilfeuerbeobachtungstrupps sowie seine personelle Zusammensetzung und materielle Ausstattung. Sie regelt weiters die Maßnahmen und Tätigkeiten des Truppkommandanten im Rahmen der Führung, die allgemeinen Aufgaben im Einsatz und die Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes. Die verschiedenen Aufgaben des Steilfeuerbeobachtungstrupps im Einsatz, die Auswahl von Beobachtungsstellen, die anzuwendenden Einsatzverfahren, die durch den Truppkommandanten zu führende Dokumentation der befohlenen und getätigten Aufgaben im Beobachterbuch und das Zusammenwirken mit anderen Waffengattungen bilden die weiteren Inhalte.

Im Intranet des Bundesheeres stehen alle DVBH und DVBH (zE) unter

www.vor.intra.bmlv.at/vor/startseite.htm ("Vorschriften im Bundesheer") zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir RgR Obstlt Hans Bundschuh, Vor





Versorgungsansprüche

Im folgenden Beitrag wird insbesondere auf die Versorgungsansprüche der Wehrpflichtigen im Milizstand bei der Leistung von "Freiwilliger Milizarbeit" eingegangen.

Überblick

Aufgrund des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) gehören die Wehrpflichtigen für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem Präsenzstand, dem Milizstand oder dem Reservestand an.

Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den Grundwehrdienst vollständig abgeleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt wurden oder übergetreten sind (Wehrpflichtige des Milizstandes).

Die Pflichten und Befugnisse im Milizstand sind im § 32 WG 2001 festgelegt. Soldaten und Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit einer Kommandantenfunktion betraut sind, dürfen den ihnen in der Einsatzorganisation unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes die notwendigen Anordnungen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung im Rahmen der hiefür geltenden Vorschrift erteilen.

Die Anordnungen sind in dieser Übung oder in diesem Einsatz als Befehle des militärischen Vorgesetzten im Sinne des § 2 Z 5 des Militärstrafgesetzes (MilStG), BGBI. Nr. 344/1970, auszuführen

Diese Anordnungen können nach Maßgabe ihres Inhaltes und Zwecks freiwillig auch bereits im Milizstand ausgeführt werden. In diesem Falle hat der Empfänger der Anordnung vor ihrer Ausführung dem für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando Zeit, Ort und voraussichtliche Dauer des Vollzuges zu melden.

Freiwillige Milizarbeit

Darüber hinaus sind Wehrpflichtige des Milizstandes befugt, an der Planung, Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung, der Abschlussmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz sowie der militärischen Fortbildung freiwillig mitzuwirken (Freiwillige Milizarbeit).

Die Maßnahmen der Freiwilligen Milizarbeit sind durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando schriftlich festzulegen. Dabei sind insbesondere Zeit und Ort, Inhalt, voraussichtliche Dauer, der verantwortliche Leiter und der zugelassene Teilnehmerkreis zu bestimmen

Wehrpflichtige des Milizstandes haben ihre Teilnahme an solchen militärischen Maßnahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Der verantwortliche Leiter ist berechtigt, die zur Durchführung der Maßnahmen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Weisungen an die Teilnehmer für die Dauer ihrer Anwesenheit zu erteilen.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, diese Weisungen pünktlich und genau zu befolgen. Die Freiwillige Milizarbeit kann definitionsgemäß nur außerhalb des Präsenzstandes stattfinden, das heißt ein Teilnehmer an einer Freiwilligen Milizarbeit verbleibt im Milizstand. Geleistete Freiwillige Milizarbeit kann als Ersatz für Wehrdienstleistungen für die Beförderung zum nächsthöheren



Dienstgrad gemäß den geltenden Beförderungsrichtlinien angerechnet werden.

Für Wehrpflichtige im Milizstand, welche zugleich Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport sind, und für Soldaten zählt die Mitwirkung an den Maßnahmen der Übungs- und Einsatzvorbereitung, den Abschlussmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz und an der militärischen Fortbildung zu den Dienstpflichten im Rahmen der Aufgaben ihres Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Sie leisten daher bei Ausführung dieser Tätigkeiten keine Freiwillige Milizarbeit. Jedoch können Zivilbedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, welche als Wehrpflichtige des Milizstandes in der Einsatzorganisation des Bundesheeres eingeteilt sind, Freiwillige Milizarbeit in der ihnen frei zur Verfügung stehenden Zeit – zum Beispiel Urlaub und Zeitausgleich – leisten.

Bei der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Freiwillige Milizarbeit wurde ausdrücklich normiert, dass Wehrpflichtige des Milizstandes bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen in Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten tätig werden. Hinsichtlich der Haftung für allfällige Schäden, die Wehrpflichtige in dieser Eigenschaft verursachen, gelten daher das Amtshaftungsund das Organhaftpflichtgesetz.





Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung

Hinsichtlich der Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung ist das Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) nur auf Soldaten anzuwenden, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten. Diese werden als Anspruchsberechtigte bezeichnet. Soldaten im Dienstverhältnis haben keine Ansprüche nach diesem Bundesgesetz.

Aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 18 Abs. 6 HGG 2001 ist jedoch die Inanspruchnahme heereseigener Sanitätseinrichtungen neben den Anspruchsberechtigten auch Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 – das heißt Teilnehmern an einer Freiwilligen Milizarbeit – gestattet.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei der Inanspruchnahme heereseigener Sanitätseinrichtungen den Anspruchsberechtigten unentgeltliche ärztliche Behandlung gebührt, Teilnehmer an einer Freiwilligen Milizarbeit hingegen über ihren Krankenversicherungsträger abrechnen müssen.

Die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes und die ärztliche Behandlung obliegen grundsätzlich den Militärärzten in heereseigenen Sanitätseinrichtungen. Die ärztliche Behandlung umfasst Krankenbehandlung und Anstaltspflege, Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie die Behandlung im Falle der Mutterschaft. Die Krankenbehandlung umfasst die notwendige ärztliche Hilfe sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln. Wenn die Art der Erkrankung oder Verletzung es erfordert, hat an die Stelle der Krankenbehandlung die Anstaltspflege in einer heereseigenen Sanitätseinrichtung zu treten.





Versorgungsansprüche

Auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes (HVG) können Personen, die infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, sowie andere Personen, die durch Unfälle mit Heeresfahrzeugen oder in Beziehung mit militärischen Maßnahmen gesundheitliche Schäden erlitten haben, einen Versorgungsanspruch begründen.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 des Heeresversorgungsgesetzes sind auch Teilnehmer an einer Freiwilligen Milizarbeit im selben Umfang wie die Soldaten versorgungsberechtigt.

Bei etwaigen Dienstunfällen und anderen im Dienst erlittenen Gesundheitsschädigungen haben die erwähnten Personen Anspruch auf Leistungen nach HVG. Dieses dient der Versorgung von Personen, die infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, sowie der Versorgung anderer Personen, die durch Unfälle mit Heeresfahrzeugen oder in Beziehung mit militärischen Maßnahmen gesundheitliche Schäden erlitten haben.

Der Beschädigte hat nach HVG Anspruch auf

- > Rehabilitation wie Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche und soziale Maßnahmen und/oder
- > Beschädigtenrente inklusive Familienzuschlägen, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung sowie Kleider- und Wäschenauschale etc.

Die Hinterbliebenen haben nach HVG Anspruch auf

- > Sterbegeld,
- > Gebührnis für das Sterbevierteljahr,
- > Hinterbliebenenrente insbesondere Witwen-, Eltern- und Waisenrente,
- > krankenversicherungsrechtlichen Schutz.

In der Praxis sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- 1. Bei militärischer Feststellung einer eingetretenen Gesundheitsschädigung sind die Eintragungen/Dokumentationen im Hauptkrankenbuch in jenem Umfang durchzuführen, dass diese bei einem allfälligen Versorgungsverfahren nach HVG als brauchbare Grundlage herangezogen werden können. Erforderliche Heilmittel und Verbandstoffe sind aus dem Lagervorrat der jeweiligen Sanitätseinrichtung zu entnehmen.
- Bei Inanspruchnahme von gesundheitlichen Betreuungsleistungen in heereseigenen Sanitätseinrichtungen sind diese im Hauptkrankenbuch einzutragen und unter Angabe des Stammtruppenkörpers mit dem Vermerk "Milizstand" zu versehen.
- 3. Den Angehörigen des Milizstandes ist zu empfehlen, eine allfällige erlittene Gesundheitsschädigung, welche im Rahmen der Ausführung von Anordnungen im Milizstand sowie einer freiwilligen Milizarbeit eingetreten ist, unverzüglich, längstens aber bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Tage des Eintrittes der möglichen Gesundheitsschädigung, dem zuständigen militärischen Vorgesetzten bzw. dem zuständigen für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando zu melden und sich zur Feststellung der möglichen Gesundheitsschädigung einer militärärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Zur Feststellung einer eingetretenen Gesundheitsschädigung bei Tätigkeiten im Sinne des § 32 WG 2001 ist der ärztliche Leiter der Sanitätsdienststelle (Militärarzt) zuständig.

4. Ist bei Angehörigen des Milizstandes für deren Tätigkeiten eine besondere Dienstfähigkeitsuntersuchung erforderlich, kann diese nach vorhergehender Kontaktaufnahme zwischen dem verantwortlichen Kommando und dem zuständigen Militärarzt in heereseigenen Sanitätseinrichtungen durchgeführt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



Militärbordluftbilder

Im folgenden Beitrag wird die Ausbildung der Spezialisten im Luftaufklärungsbetrieb vorgestellt und auf die Aufgaben dieser Luftaufklärungskräfte eingegangen.

Überblick

Mit der Einführung moderner Luftfahrzeuge und Sensorik ändern sich auch die Bedürfnisse an einer effektiven und zielorientierten Ausbildung, vor allem im Bezug auf Sensortechnik, fotografischer Güte und präziser Auswertung unter Zeitdruck.

Luftaufklärung betreiben ist Teamarbeit und kann daher nur in bestimmten Tätigkeiten und Funktionen, vor oder nach bestimmten Abläufen, von einzelnen Personen wahrgenommen werden.

Es entsteht das Produkt des Luftbildes – mit einer präzisen Interpretation des Bildinhaltes in schriftlicher Form – als Aufklärungsergebnis. Dies zeigt, dass es den Luftaufklärer als einzelne Funktion oder Berufsbild eigentlich gar nicht gibt.

Im Folgenden wird die Ausbildung auf die einzelnen Tätigkeits- oder Fachbereiche innerhalb der Luftaufklärung dargestellt.

Aufgabe der Luftaufklärung ist es, Informationen über den Feind und das Gelände durch Luftfahrzeuge, Drohnen oder Satelliten mittels Sensoren zu beschaffen.

Die Luftaufklärungsstaffel des Bundesheeres befindet sich mit dem Führungselement und einer Einsatzstelle in Langenlebarn und ist mit weiteren Einsatzstellen in Hörsching und Zeltweg disloziert. Insgesamt sind zirka fünfzig Unteroffiziere in diesen Fachbereichen tätig.

Der Luftaufklärungsbetrieb besteht aus den Fachbereichen:

- > Sensor- und Luftbildtechnik,
- > Fotografie und Luftbildbearbeitung,
- > Luftbildauswertung und
- > Flugdienst.

Die Kurs- und Ausbildungsinhalte orientieren sich an den eingeführten Verfahren, der zur Verfügung stehenden Sensoren, Gerätschaften sowie Luftfahrzeugen und werden laufend an die Erfordernisse der Truppe (LuAufklSta) angenasst.

Die daraus entstehenden Richtlinien werden in den jeweiligen Curricula umgesetzt, Lehrgänge zeitund materialrelevant geplant und durchgeführt.

Verantwortlich für die Durchführung dieser Lehrgänge ist die Lehrgruppe Luftaufklärung im Institut Fliegerbodendienst an der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule am Fliegerhorst Brumowski in Langenlebarn.

Zu den Aufgabenbereichen der Lehrgruppe gehören neben der Ausbildung der Fachbereiche faktisch auch die Wahrnehmung der fachspezifischen Grundlagenarbeit sowie die kooperative Ausbildung mit Deutschland, vor allem in den Fachbereichen Fotografie und Luftbildauswertung.

Das Lehrpersonal bildet auch Lehrgänge in Deutschland aus (Gastlehrer, Nato-konform) und nimmt wissenserweiternd an Spezialkursen teil, wie zum Beispiel Lehrgänge der Radarbildauswertung, der Luftbildanalyse oder der Ausbildung zum Pressefotografen.

Sensor-/Luftbildtechnik

Besteht aus

> Luftbildtechnischen Dienst:

Wartung und Instandsetzung aller im Luftbilddienst eingesetzten Kameras und Sensoren. Einbau (in Zusammenarbeit LfA-Wart) und Betrieb der Luftbildsensoren (Tätigkeiten an der Flightline, als auch an Bord während des Fluges);

> Werkstattdienst:

Wartung, Instandsetzung und Adaptierung sämtlicher einsatzwichtiger Geräte;

> Haustechnik:

Regelmäßige Wartung und Instandsetzung von Labor- und Auswertegerät. Sicherstellung der Wasserversorgung – Wasseraufbereitungsanlage;

> Betrieb einer mobilen Einsatzstelle:

Errichten und Betreiben einer mobilen Einsatzstelle. Sicherstellen einer Notstromversorgung und der Wasserversorgung. Instandhaltung des mobilen Einsatzgerätes (auch Fahrzeugtechnisch);

> Forschung und Entwicklung:

Mitwirkung an der Optimierung der Leistungseffizient der Luftbildsensoren hinsichtlich der zur Verfügung stehenden LFZ. Entwicklung neuer Verfahren – Aufklärung, Überwachung, Lagedarstellung. – Sensorbezogen.

Lehrgänge Technik

FüOrgEt 2/LuAufkl/Technikgrundlagen

Dabei erfährt der Lehrgangsteilnehmer in Theorie und Praxis alles über mathematische und physikalische Grundlagen, Grundlagen in Optik und Feinmechanik, Infrarot- und Radartechnik, Aerodynamik und Flugzeugkunde, Licht- und Beleuchtungstechnik, Unfallverhütung, Handhabung und Aufbau von Sensorik und Kameras (analog und digital), Material- und Werkzeugkunde. Darüber hinaus werden die Kenntnisse über Führungsverfahren und Befehlsgebung, Versorgung im Organisationselement und den Einsatz einer mobilen Auswertestation vertieft.

FüOrgEt 3/LuAufkl/TUO LuAufklTechnik

Aufbauend auf den FüOrgEt2/LuAufkl/Technikgrundlagen wird der Lehrgangsteilnehmer bei diesem Lehrgang vor allem zur technischen und personellen Führung in seiner Fachebene ausgebildet. Inhalte sind sowohl Analogtechnik (Halbleiterbauteile), Digitaltechnik, Logikgrundlagen, digitales Rechnen, Optoelektronik, Lichtwellenleiter, Signalübertragung, Displaytechnik, Digitalisierung von Bildern, digitale Bilderfassung und Speichermedien, als auch sämtliche Themen über Führung und Aufgaben im Einsatz.











Fotografie und Luftbildbearbeitung

Besteht aus

> Allgemeine Fotografie:

Diese umfasst die gesamte zivile Ausbildung der Berufsfotografie bis zum Fotografenmeister mit den Teilbereichen

- · Chemische und fotochemische Grundlagen,
- · Grundlagen der Optik,
- · Sensitometrie,
- Fotografische Systemfehler,
- · Negativtechnik,
- · Positivtechnik,
- · Lichtempfindliche Schichten,
- · Farbtheorie und Farbmetrik,
- · Filtertechnik,
- · Sensitometrie in der Farbfotografie,
- Farbumkehrtechnik,
- · Farbnegativtechnik,
- Farbpositivtechnik,
- Aufnahmetechnik und
- · Digitale Fotografie.

> Luftbildfotografie:

Diese umfasst die gesamte militärische fotografische Ausbildung des Militärluftbildners in der Luftaufklärungsstaffel und enthält die Schulung für

Luftbildkameras wie

- Reihenmesskameras,
- · Handkameras,
- Kleinbildkameras,
- Analog & Digital-Kameras;

Luftaufnahmen für

- Öffentlichkeitsarbeit und
- Air to Air-Aufnahmen mit Strahlenflugzeugen.

> <u>Sensitometrie:</u>

Diese umfasst den gesamten Bereich der fotografischen Prozesskontrolle SW & Farbe und den EntwicklungsprozessAR-5 IR / DIA, SW-Positiv Entwicklung.

Lehrgänge Fotografie

FüOrgEt1/LuAufkl/Laborgrundlagen/Digital

Ziel für den Lehrgangsteilnehmer ist es Fähigkeiten und Wissen in den Bereichen Bildentstehung analog/digital, fotografische Herstellungsund Bearbeitungsprozesse, Laboreinrichtungen, Kopiertechnik und Vergrößerungstechnik zu erlangen und praktisch umzusetzen.

FüOrgEt2/LuAufkl/Luftbildfotografie

Dieser Lehrgang ist die fotografisch-fachliche Unteroffiziersausbildung. Aufbauend auf den FüOrgEt1 wird das Wissen und die Fähigkeit in den Bereichen physikalisch-optische Grundlagen, Bildbearbeitung, Entwicklungsprozess, Grundlagen Farbfotografie und Aufnahmetechnik, Kamerasysteme, Beleuchtungsarten/Kontraste, Filterarten, Beurteilung der Aufnahmesituation sowie das Umsetzen des Auftrages anhand der Aufnahmetechnik erweitert.

Ab dem Jahr 2012 werden in der Lehrgruppe Luftaufklärung zweimal im Jahr das zehntägige Seminar "Allgemeine Fotografie" und "Grundlagen elektronischer Bildverarbeitung" angeboten.

Luftbildauswertung

Diese erfolgt unter Berücksichtigung der NATO-Stanags/ATP's und besteht aus

> <u>Luftaufklärung mit Sensoren</u> (Auge, optisch, elektro-optisch, Infrarot, Radar, Laser, SAT):

Durch die Vielfalt der eingesetzten Sensoren ergibt sich eine Vielfalt an Bilddarstellungen und dementsprechende Möglichkeiten der Auswertung.

Die rasche Verfügbarkeit der Informationsgewinnung ist dabei wesentlich, sie wird durch die Dringlichkeit der Anforderungen sowie die Art und des Umfanges der Zusammenarbeit mit "anderen Aufklärungsverbänden" hestimmt

Ebenso ist dabei die geforderte Informationsqualität/Reportart zu berücksichtigen. Die unterschiedliche Schwierigkeit durch Zeitdruck, Informationsgehalt nach verschiedenen Reportarten und Auswertehilfsmitteln ist zu bewältigen.

> Luftbildauswertung:

Bei den Aufklärungsarten spielen die Vielfalt von zivilen und militärischen Einrichtungen, Geräten, Waffensysteme aller Art sowie die sich daraus ergebende Informationsdichte eine wesentliche Rolle. Vor allem ist zu berücksichtigen wie Aufzuklären ist, welche Verfahren dabei zur Anwendung kommen und welchen Zweck das Luftbild verfolgt.

Lehrgänge Luftbildauswertung

FüOrgEt2/Luftbildauswertung

Ziel für den Lehrgangsteilnehmer ist es die Grundlagen wie Kartenkunde, Signaturen im LuBi, Auswerteverfahren, Sensorarten, Luftbildarten- und Formen, Luftbildrechnen sowie Vorschriftenwesen/Reportarten zu kennen. Der Lehrgangsteilnehmer wird im Luftbildauswerten in zehn ausgewählten Zielkategorien ausgebildet.

FüOrgEt3/Luftbildauswertung

Dem Lehrgangsteilnehmer wird ein erweitertes Grundlagenwissen vermittelt. Die angehenden Auswerter werden in sämtlichen Zielkategorien ausgebildet. Die Ausbildung in den Zielkategorien wird aufgrund der Kursdauer (sieben Monate) thematisch geblockt und blockweise geprüft.

Für das Reporting sind Englischkenntnisse ab der Einstufung 2 in beiden Lehrgängen erforderlich.

Flugdienst – Militärbordluftbildner

Nahezu jeder Kaderangehörige bei der Luftaufklärungsstaffel und der Lehrgruppe Luftaufklärung bei der FIFIATS ist in seiner Zweitfunktion ein Militärbordluftbildner.

Voraussetzungen dafür sind:

- Militärische Fliegertauglichkeit III sowie
- abgeschlossener FüOrgEt1/LuAufkl/ Laborgrundlagen/Digital und
- abgeschlossener FüOrgEt2/ Luftbildauswertung.

Durch die Vorkenntnisse in der Fotografie und der Luftbildauswertung kann bei diesem Lehrgang mit Schwergewicht auf den Flugdienst eingegangen werden.







Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen Teil (vier Wochen) und in einen flugpraktischen Teil (mindestens vier Wochen - wetterabhängig).

Dabei werden folgende Inhalte vermittelt und müssen nach absolviertem Lehrgang beherrscht werden:

- > Rechtliche Vorgaben,
- > Auftragsbeurteilung,
- > Flugvorbereitung (senkrecht und geneigt),
- > Mathematik
- (Maßstabrechnen, Winkelfunktionen),
- > Navigation,
- > Geografie
- (in Bezug auf terrestrische Navigation),
- > Wetterkunde,
- > Flugzeugkunde,
- > Kamerakunde,
- > Luftraumgliederung,
- > Rettung und Sicherheit (Flugphysiologie) und
- > Phraseologie an Bord.

Je nach Lehrgang variiert die Dauer zwischen zwei und sieben Monate. Lehrgänge für eine Milizlaufbahn werden nicht angeboten. Die eingeteilten Unteroffiziere des Milizstandes bei der Luftaufklärung sind ehemalige Kaderangehörige.

Vzlt Thomas Lakatha, FIFIATS Fotos: LuAufklSta und FIFIATS



Institut für Militärisches Geowesen

Leitspruch des IMG: TERRA SEMPER INVICTA

(das Gelände ist stets unbesiegt)!

In der Ausgabe der Zeitschrift "Miliz-Info", Nr. 1/2010 wurde das Führungsunterstützungszentrum (FüUZ) mit ihren Dienststellen vorgestellt. Im Folgenden wird das "Institut für Militärisches Geowesen (IMG)" präsentiert, das dem FüUZ unterstellt ist.

Die meisten Kameraden werden schon oft – ohne es zu wissen – mit Produkten und Leistungen des IMG in Kontakt gekommen sein. Beispielsweise sei hier die Österreichische Militärkarte (ÖMK) angeführt, die ohne das IMG in dieser Form kein Soldat in Händen halten könnte.

Hinter dem Kürzel IMG steckt aber noch viel mehr Bekanntes oder gar auch noch nicht so Vertrautes. Dieser Beitrag soll helfen, Zusammenhänge herzustellen oder die Unterstützungsleistungen des IMG zu erkennen und auch abzufragen.

Organisation und Aufgaben

Das IMG als Kompetenzzentrum des Bundesheeres für Geographie, Geoinformation und Kartographie verfügt über vierundzwanzig Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.





Durch das IMG werden alle Arten standardisierter, für das gesamte Bundesheer entwickelte Milgeomodelle und MilGeo-Services bereitgestellt.

Neben dieser zentralen Bereitstellung von Geodaten und Geoinformationen liegt auch die Generalkompetenz für die Erhebung und Verdichtung von Milgeodaten beim IMG.

Ausnahmslos geschehen alle militärischen Aktivitäten im geographischen Raum – dem Georaum. Informationen über Objekte und Sachverhalte des Georaumes sind deshalb für alle militärischen Angelegenheiten betreffende Entscheidungsverfahren unverzichtbar.

Der Georaum muss hierzu für militärische Zwecke in vereinfachter Form abgebildet und als Milgeomodell bereitgestellt werden. Milgeomodelle sind topographische und thematische Karten aller Maßstäbe, militärgeographische Landesbeschreibungen, Fernerkundungsdaten und in zunehmendem Maße auch Milgeodaten – also Daten mit Verortung im Georaum.

Dem Institutsleiter des IMG sind die Referate

- · Milgeo Grundlagen,
- · Milgeo Daten,
- Milgeo Information und
- Milgeo Logistik

unterstellt.

Im Folgenden werden die Aufgaben der Organisationselemente vorgestellt:

Institutsleiter

Diesem obliegen

- die Ableitung der MilGeo-Strategie für das OrgEt aus den Planungsvorgaben;
- das Ableiten und Erarbeiten einer MilGeo-Strategie für das OrgEt auf Basis der vorhandenen Vorgaben wie zum Beispiel der BH-Planung nach Fähigkeitszielen aus dem Fähigkeitenkatalog unter Berücksichtigung der aktuellen Technologien, Verfahren und Trends am Markt, im militärischen Sektor sowie im nationalen und internationalen Umfeld;
- die MilGeo-fachliche Planungs- und Beratungsleistungen für die Bedarfsträger des Ressorts (Planung, Bereitstellung, Revision etc.) und für externe Stellen in Form von Expertisen, Studien, Gutachten und Konzepten, Einbringung fachlicher Beiträge für die Standardisierung und Interoperabilität sowie für die Portfolio-, Budget- und Personalplanung.

Darüber hinaus nimmt der Leiter die Unterstützung bei der Erstellung von militärischen Pflichtenheften, Fach- und Methodenberatungen, die Beratung für Übungen und Einsätze, die Verwaltung der MilGeo-Bibliothek sowie die Mitarbeit in nationalen und internationalen Fachgremien wahr.



information





Referat Milgeo Grundlagen

Das Referat Grundlagen ermittelt den Bedarf des Bundesheeres an Milgeoinformationen, entwickelt anlassbezogen Unterlagen über natur- und kulturgeographische Aspekte und unterrichtet über deren Inhalte.

Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei vor allem weltweit mögliche Einsatzräume des Bundesheeres. Dabei werden Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen geographischen und militärischen Faktoren analysiert. Hier geht es um die Auswirkungen von Geologie, Klima, Vegetation, Infrastruktur, Wirtschaft, usw. auf Truppe, Bewaffnung und Ausrüstung, Feuer und Bewegung, etc. Die Ergebnisse werden dem Bedarfsträger zur weiteren Verwendung im Rahmen seines Führungsverfahrens zur Verfügung gestellt.

Ebenso wird die (inter-)nationale fachdienstliche Interoperabilität und Kompatibilität sichergestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Betreuung des MilGeo-Expertenstabes, die Erstellung von fachdienstlichen Curricula, die Wahrnehmung fachdienstlicher Lehrtätigkeit sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kadersoldaten und Zivilbediensteten aller Ebenen im Fachbereich MilGeo-Wesen.

Referat Milgeo Daten

Jegliches militärisches Handeln bedarf aktueller sowie auf die Führungsebene und Waffengattung abgestimmter Informationen über die Umfeldbedingungen. Diese Geoinformationen werden verstärkt in elektronischer Form benötigt. Zu diesem Zweck steht am IMG ein auf dem Stand der Technik ausgerüstetes Netzwerk – das Militärische Geoinformationssystem (MIGIS) – mit einschlägig ausgebildetem geographischen Fachpersonal, entsprechender

Hard- und Software und ein nahezu weltweiter Geodatenbestand zur Verfügung.

Der Grundauftrag an das hierfür eingeführte MIGIS besteht in der Gewinnung und Bereitstellung militärisch relevanter digitaler Geodaten für die Bedarfsträger im Bundesheer. In der praktischen Umsetzung werden die durch eigene Kräfte erhobenen oder beschaften Geodaten für Waffen-, Einsatz- und Simulationssysteme sowie zur Kartenherstellung und zur Aufbereitung von Luft- und Satellitenbildern herangezogen.

Aktuelle Projekte umfassen die Geodatenaufbereitung und -bereitstellung unter anderem für den Eurofighter "Typhoon", den "Full Mission Simulator" in ZELTWEG, das "Digital Moving Map System" des S70 "Black Hawk", die "Low Cost Simulation" "Steel Beast" an der HTS/Institut Panzer & Panzergrenadiere in Zwölfaxing, die Führungssimulatoren an der LVAk und TherMilAk und das Füls "PHÖNIX" für Räume im Inund Ausland.

Nicht zuletzt liegt die Zuständigkeit für den Aufbau und die Pflege einer umfassenden Geodatenbank in diesem Referat.

Referat Milgeo Information

"Die Karte ist das wichtigste Führungsmittel des militärischen Kommandanten!"

Das Institut für Militärisches Geowesen ist die erste Adresse für die Bedarfsdeckung mit allen Karten, die im Bundesheer benötigt werden.

Die militärischen Kartenwerke ÖMK50, ÖMK250 und ÖMK500 (bzw. ab Mitte 2011 die neue Einheitskarte TOPO50, 250 und 500) sowie die Truppenübungsplatzkarten ÖMK10 und ÖMK25 (jüngst von den TÜPI Wattener Lizum und Seetaler Alpe) werden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) hergestellt.

Fortsetzung Seite 14



information

Das IMG beschafft ebenso alle für Auslandseinsätze des Bundesheeres erforderlichen Karten. Darunter fallen Karten, die von ausländischen militärischen Dienststellen hergestellt werden, die Verlagskartographie, aber auch Produkte anderer Behörden.

Können aus externen Quellen keine Informationsmittel beschafft werden, produziert das IMG auch eigene Karten wie Satellitenbildkarten oder thematische Karten wie etwa für die Militärgeographischen Landesbeschreibungen (MLB).

Das IMG beschafft Orthophotos von Österreich und Satellitenbilddaten der Erde für Auslandseinsätze. Das IMG ist dazu in der Lage, rasch hochauflösende satellitengestützte Fernerkundungsdaten wie beispielsweise von Ikonos, bereitzustellen.

Diese Daten werden dazu verwendet, um daraus spezielle Karten herzustellen, die dann entweder gedruckt oder digital vom IMG bezogen

Die fachdienstliche Schriftenreihe MILGEO dient der umfassenden Information aller Bedarfsträger sowie der Dokumentation facheinschlägiger Arbeiten aus dem Bereich des Milgeowesens.

Militärgeografische Landesbeschreibungen (MLB) liefern Erkenntnisse über Gelände- und Umweltbedingungen. Durch sie werden Soldaten in die Lage versetzt, Übungen und Einsätze zu planen und durchzuführen. Bereits erschienene MLB stehen auch im Intranet des BMLVS im pdf-Format zum Download bereit. Brandneu in diesem Bereich ist die Entwicklung, MLB z. T. in Kooperation mit unseren Partnern beim Amt für Geoinformationswesen der Deutschen Bundeswehr (AGeoBw) zu erarbeiten.

MilGeo-Publizistik wird also betrieben, weiters die Militärklimatologie und topographische und thematische Militärkartographie. Fernerkundungsdaten werden ausgewertet und angewendet





Nicht zuletzt werden der Betrieb und die Verwaltung einer MilGeo-Kartensammlung wahrgenommen.

Referat Milgeo Logistik

Die MilGeo-Logistik, also die Versorgungsführung hinsichtlich der MilGeo-Führungsmittel, wird in diesem Referat sichergestellt. Konkret werden etwa Anforderungen der Truppe von analogen Karten mittels ELAK bearbeitet und eine Zuweisung über KdoEU/Disp bzw. HLogZ Salzburg veranlasst.

Ebenso werden die Beschaffung und der Ankauf von zivil verfügbarem Kartenmaterial inkl. des Einholens von Kostenvoranschlägen und die Beobachtung der Entwicklung des zivilen Verlagsangebots wahrgenommen.

Partner

2007 wurde im Rahmen eines Festaktes in der Sala Terrena der Landesverteidigungsakademie die Partnerschaft zwischen dem IMG und dem "Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen" (BEV) eingegangen.

Diese Partnerschaft gründet auf der kontinuierlichen Kooperation zwischen dem früheren Militärgeographischen Institut (seit 1839) und dem "Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen" (ab 1923) – also zwischen militärischem Bedarfsträger und zivilem amtlichen Bedarfs-

Unterstützungsleistungen

Die letzten Jahre zeigten vermehrte Erhebungseinsätze des IMG im Rahmen von AssE im Inland (Erhebung von Forstwegen im Salzkammergut 2009, AssE Hochwasser im Bezirk Feldbach 2009, AssE Hangrutschungen im Sölktal im Bezirk Liezen2010). All diese Einsätze brachten Erfolge und Lob von allen beteiligten Dienststellen und Auftraggebern.

Milizkomponente

Wissenschaftlich-technischen, aber auch organisatorischen Rückhalt gewährleistet dem IMG neben dem hochqualifizierten präsenten Mitarbeiterstab, vor allem der Milgeo-Expertenstab mit derzeit einundzwanzig Milizsoldaten, die im Zivilberuf an Universitäten, in der Wirtschaft und Verwaltung tätig sind.

Das IMG hat mit diesem Expertenstab, der ursprünglich 1999 beim MilKdo Wien eingerichtet worden war, bereits viermal erfolgreich eine Sonder-Waffenübung durchgeführt, nämlich 2005, 2006, 2008 und 2010. Besonders erfreulich in diesem Zusammenhang ist die Tatsache anzuführen, dass die meisten Kameraden des Milizstandes regelmäßig auch freiwillige Waffenübungen absolvieren, und mitunter sogar bereitwillig einspringen, wenn ein Projekt "besondere oberste Priorität" bekommt und möglichst rasch abgeschlossen werden muss.

Gerät

Neben umfangreichen speziellen Hard- und Softwareeinrichtungen, stehen dem IMG für Kurier- oder Transportdienste ein VW-Multivan und vor allem für Erhebungen ein Pinzgauer 716/K mit besonderer Zusatzausstattung (eingebauter Schreibtisch, Dachträger für Aufbauten (z.B. GPS, zukünftig Laserscanner, Drehleuchte), speziell adaptierte Anschlüsse zur direkten Einbindung in das MI-GIS-Netz, Klimaanlage, etc.) zur Verfügung.

Information und Kontakt

Weiterführende Informationen sind der Homepage des IMG zu entnehmen:

www.bmlv.qv.at/imq

www.fuez.intra.bmlv.at/geo/



Stiftgasse 2a 1070 Wien

Telefon: +43(0)50201-10 33102 Telefax: +43(0)50201-10 17057 E-Mail: img@bmlvs.gv.at

MjrdhmtD Sebastian Heissl, FüUZ



Fortbildung

Im Folgenden wird ein Überblick über die Vorgaben zur Fortbildung der Mitarbeiter im Ressort Landesverteidigung gegeben. Weitere Details sind den aktuellen Durchführungsbestimmungen für die Fortbildung zu entnehmen.

Einleitung

Fortbildung definiert sich als jener Teil der Ausbildung, der zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich ist und dient der Erhaltung, Vertiefung und Anpassung erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die Fortbildung ist Bestandteil der dienstlichen Ausbildung im Ressort, um die Aufgabenerfüllung durch die Ressortangehörigen auf Dauer sicher zu stellen.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung in Kaderfunktion.

Zweck

Durch Fortbildung sind nach erfolgter Grundausund/oder Weiterbildung Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten, zu vertiefen und auf den aktuellen Erkenntnisstand der Forschung (soweit zutreffend) zu bringen oder auf einen erkennbaren zukünftigen Bedarf zu erweitern.

Durch Fortbildung soll eine effektivere und effizientere Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in der jeweiligen Funktion sowie des Organisationselementes bis zur Organisationseinheit gewährleistet werden.

Die Fortbildung ist für Soldaten und Zivilbedienstete verpflichtender Bestandteil des Dienstes.

Für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung in Kaderfunktion besteht grundsätzlich keine Teilnahmeverpflichtung. Der angeführte Personenkreis ist jedoch bei entsprechender Notwendigkeit zur Teilnahme einzuladen.

Die Teilnahme erfolgt im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen (fWÜ) oder Freiwilliger Milizarbeit (FMA). Eine allenfalls verpflichtende Teilnahme von Wehrpflichtigen des Milizstandes erfolgt gemäß DBWÜ in Form von Sonderwaffenübungen (SWÜ).

Grundsätze

Bedarfsorientierung

Der Bedarf für eine Fortbildung leitet sich von der Notwendigkeit der Erfüllung zugeordneter dienstlicher Aufgaben und den hiefür erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ab.

Ein Bedarf kann sich beispielsweise aufgrund von Weiterentwicklungen oder veränderten Rahmenbedingungen, durch Ergebnisse von Evaluierungen oder Überprüfungen, durch Änderungen der Organisation oder von Aufgaben oder auch durch die Vergessensrate eines Menschen ergeben.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch die Kommandanten/Leiter bzw. Vorgesetzten. Ein Bedarf kann aber auch durch den Bediensteten angemeldet werden.

Die Beurteilung des jeweiligen Vorgesetzten bezogen auf die Bedarfsdeckung ergibt Art und den Umfang der Fortbildung. Diese Beurteilung muss die verfügbaren Ressourcen berücksichtigen. Weiters fließen diese Beurteilungsergebnisse und der Bedarf der Mitarbeiter in das Mitarbeitergespräch ein. Sie sind Bestandteil der Teamarbeitsbesprechung und der Personalplanung.

Die verpflichtende periodische Fortbildung für Fachfunktionen zum Zwecke des Erhalts von Berechtigungen ist bei dienstlicher Notwendigkeit sicherzustellen.

Ressourcenorientierung

Zur Sicherstellung der erforderlichen Fortbildung sind entsprechende Ressourcen vorzusehen und einzuplanen. Der Ressourceneinsatz für die jeweilige Fortbildung hat sich an den Dimensionen Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu orientieren.

Mangelnde Ressourcen können eine Reduzierung des Teilnehmerumfanges aber auch des Fortbildungsangebotes (letztlich Absage) zur Folge haben, sie dürfen aber keinesfalls die Effektivität eines konkreten Fortbildungsvorhabens beeinträchtigen.

Durch die Nutzung von Synergien im In- und Ausland können mangelnde Ressourcen kompensiert werden.

Wirkungsorientierung

Wirkungsorientierung in der Fortbildung bedeutet, dass der Fokus auf die angestrebte Wirkung und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu legen ist. Die angestrebte Wirkung der Fortbildungsmaßnahme muss sich in der Formulierung der Zielsetzung niederschlagen.

Qualitätsorientierung

Jede Fortbildung muss Qualitätskriterien erfüllen. Um dies zu gewährleisten, ist der Regelkreis bestehend aus Zielsetzung, Planung, Durchführung, Erfolgsfeststellung und Treffen von Ableitungen einzuhalten.

Nur dadurch wird die Steuerung und Anpassung bezogen auf die Zielsetzung ermöglicht. Um Abweichungen feststellen zu können, sind geeignete Methoden anzuwenden.

Die Erfolgsfeststellung umfasst vor allem die Bereiche:

- · Zielerreichungsgrad,
- Effektivität und Effizienz im Rahmen der Zielerreichung,
- Auswirkungen.

Praxisorientierung

Die Aufgabenerfüllung wird durch den Erwerb und Erhalt der hierfür erforderlichen Theorie und Praxis ermöglicht. Der Bezug zur Praxis ist bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen.



Berücksichtigung von Erfahrungen

Fortbildungen müssen auch dazu dienen, die Erfahrungen der Teilnehmer abzuschöpfen, diese bei der Lösung von Aufgaben zu berücksichtigen und darüber im erforderlichen Ausmaß zu reflektieren.

Vorhandene "Lessons Identified/Lessons Learned" sind gezielt zu nutzen. Mit den Teilnehmern ist über deren Gültigkeit bezogen auf die jeweiligen Situationen zu reflektieren.

Kommandantenverantwortung

Die Kommandanten/Leiter von Organisationseinheiten/Dienststellen sind für die Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst unter anderem auch die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Fortbildung für die Mitarbeiter.

Eigenverantwortung

Ortet ein Mitarbeiter für sich einen Fortbildungsbedarf, dann ist dieser dem Vorgesetzten zu melden. Die Kommandanten/Leiter entscheiden über Bedarf, Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Fortbildung.

Erzeugt die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beim Mitarbeiter einen kurzfristigen Fortbildungsbedarf, kann dieser bei gegebenen Rahmenbedingungen mit Zustimmung des Vorgesetzten in Eigenverantwortung am Arbeitsplatz gedeckt werden.

Art, Inhalt und Schwergewicht

Die nachstehend angeführten Arten der Fortbildung können sowohl einzeln als auch in Kombination zur Anwendung gelangen, um ein Zusammenwirken einzelner Funktionen bis zu Organisationseinheiten sicher zu stellen.

Fortbildung/Führung

Diese unterteilt sich in

- Militärische Führung und
- · Allgemeine Führung.

Im Mittelpunkt der Militärischen Führung steht die militärische Führungsfähigkeit in allen Füh-

Fortsetzung Seite 16



ausbildung

rungsebenen. Zur Zielerreichung sind praktische Ausbildungen, Plan- und Stabsspiele (unter Abstützung auf Simulationssysteme) sowie andere geeignete Formen vorzusehen. In Verbindung damit ist die Interoperabilität auch durch eine integrierte Ausbildung in Führungsund Arbeitssprachen zu verbessern. Für diese Fortbildung ist der Führungssimulator zu nutzen.

Die Allgemeine Führung hat die Führungsfähigkeit in allen Führungsebenen als Kommandant oder vergleichbare zivile Führungskraft bzw. als Leiter einer Dienststelle zu optimieren. Diese Fortbildung umfasst unter anderem auch die Bereiche Führungsverhalten, Konfliktmanagement, Rhetorik, Kommunikation, Mobbingprävention sowie die Verbesserung der Leistungen im Team.

Fortbildung/Funktionsbezogen

Im Mittelpunkt dieser Fortbildung stehen die Fach- und Methodenkompetenz in der jeweiligen Funktion und die Fähigkeiten vom Organisationselement bis zur Organisationseinheit. Sie umfasst die funktionsrelevante Fortbildung für Einzelpersonen unter Berücksichtigung auch spezifischer Erfordernisse wie zum Beispiel wissenschaftliche Kompetenz, Lehrkompetenz, spezifische Fachkenntnisse und die Aufrechterhaltung der Fähigkeiten eines Teams. Ebenfalls zu berücksichtigen ist der Kompetenzerhalt für zusätzlich zugeordnete Aufgaben.

Fortbildung/Allgemein

Sie umfasst die Fortbildung in allgemeinen Bereichen wie Ausbildung, Dienstbetrieb, Organisation, Ausrüstung, Bewaffnung, Ausstattung, Wehrpolitik, Einsätze des Bundesheeres, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aspekte der militärischen Bildung (unter anderem sprachliche Fortbildung, Fortbildung zur Entwicklung der Persönlichkeit).

Die Wahrnehmung der Führungsverantwortung bei zunehmender Vernetzung bzw. Zusammenarbeit mit externen Stellen, Internationalisierung, Multinationalität von Einsätzen hat zur Folge, dass die handelnden Personen auch als Persönlichkeiten verstärkt gefordert sind. Dem ist auch in der Fortbildung durch eine Weiterentwicklung der Persönlichkeit, der fremdsprachlichen, interkulturellen und der sozial-kommunikativen Kompetenz gezielt Rechnung zu tragen.

Das Schwergewicht der Fortbildung ist für Kommandanten/Führungskräfte auf die Fortbildung/ Führung, für alle anderen auf die Fortbildung/ Funktionsbezogen zu legen.

Inhaltlich ist bei der Fortbildung an die

- Fach- und Methodenkompetenz,
- Aktivitäts- und Handlungskompetenz,
- sozial-kommunikative Kompetenz und
- personale Kompetenz

der Teilnehmer anzuknüpfen und sind diese weiter zu entwickeln.

Planung und Ausmaß

Die Fortbildungsplanung ist jährlich in die Ausbildungs- und Vorhabensplanung der Organisationseinheit/Dienststelle aufzunehmen.

Die Planung der Fortbildung für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung in Kaderfunktion ist in den Milizarbeitskalender aufzunehmen. Durch frühzeitige Einbindung in die Planung, rechtzeitige Bekanntmachung der



Vorhaben sowie andere geeignete Maßnahmen ist der Milizkader zur Teilnahme zu gewinnen.

Ausgehend vom Bedarf und der beabsichtigten Wirkung sind bei der Truppe bezogen auf eine Person in Summe jährlich zehn und in der Grundorganisation jährlich fünf Ausbildungstage anzustreben. Die Fortbildung ist grundsätzlich innerhalb des Normaldienstplanes durchzuführen.

Durchführung

Die Verantwortung zur Durchführung von Fortbildung ist ab der Ebene Einheit/vergleichbare Dienststelle aufwärts wahrzunehmen.

Die Fortbildung kann

- innerhalb der eigenen Organisationseinheit/ Dienststelle,
- ressortintern bei den Akademien oder Schulen,
- bei anderen Organisationseinheiten/Dienststellen der Truppe bzw. der Grundorganisation,
- ressortextern bei zivilen Ausbildungseinrichtungen im In- und Ausland oder
- bei fremden Armeen

erfolgen.

Grundsätzlich ist die Ausbildungsinfrastruktur des Bundesheeres zu nutzen. Ist eine derartige Bedarfsdeckung nicht möglich, sind auf Basis der Vorgaben zur Ressourcenorientierung alternative Möglichkeiten zu nutzen.

Didaktische/ methodische Aspekte

Fortbildung soll durch einen ausgewogenen zielgruppen-, teilnehmer- und themenadäquaten Methoden- und Mitteleinsatz unter Einschluss moderner Informations- und Kommunikationstechnologie unterstützt und optimiert werden.

Geeignete Methoden können unter anderem sein: Planspiel, Erkundung, Szenario (erarbeitende Methoden), Demonstration, Vorführung (darbietende Methoden), Rollenspiel, Lehrgespräch, Diskussion (besprechende Methoden).

Der Mitteleinsatz ist auf die Ziel- und Zwecksetzung der jeweiligen Fortbildung auszurichten und kann daher beispielsweise auch die Einbeziehung von Simulatoren umfassen.

Fortbildung ist an den methodischen Prinzipien der Erwachsenenbildung auszurichten. Diesen wird vor allem durch folgende Kriterien entsprochen:

- klare Beschreibung von Ziel und Zweck der Fortbildung,
- die Inhalte werden auf die Teilnehmer abgestimmt,
- die Methodenwahl knüpft an die Lebens- und Berufserfahrung der jeweiligen Zielgruppe an,
- die Teilnehmer gestalten die Fortbildung nach Möglichkeit mit und erhalten so ein hohes Maß an Selbstverantwortung.

Dokumentation

Die Dokumentation bildet die Grundlage für effizientes Controlling. Alle Fortbildungsvorhaben bedürfen der schriftlichen Anordnung. Diese Anordnung muss Art, Thema, Ziel, Zweck (geforderte Wirkung), Dauer, Lehr-/Ausbildungspersonal, Teilnehmer und allfällige Anrechnungen umfassen. Die Teilnahme ist mittels Teilnehmerliste zu erfassen. Die Dokumentation mittels Dienstplan oder Ausbildungsnachweis gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung 2006 i.d.g.F. (soweit zutreffend) wird damit nicht berührt. Weisen Fortbildungsvorhaben einen Kursschlüssel auf, sind diese im PER-SIS zu speichern.

Anrechnung

Dem Grundsatz der Ressourcenorientierung folgend sind vergleichbare Ausbildungsvorhaben im In- und Ausland, die den Bedarf gedeckt haben, auf das jährlich vorgesehene Ausmaß der Fortbildung durch den Kommandanten/Leiter ab Ebene Einheit bzw. vergleichbare Dienststelle aufwärts anzurechnen. Eine über das jährliche Ausmaß hinausgehende Anrechnung ist in begründeten Fällen zulässig. Durch die Anrechnung soll dem Grundsatz der Bedarfsorientierung entsprochen und Ressourcen eingespart werden.

Die Redaktion



Der Nationale Qualifikationsrahmen in Österreich

Ziel des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) ist es, ein Übersetzungsinstrument zwischen den verschiedenen Qualifikationssystemen und deren Niveaus für alle Bereiche der Bildung zu schaffen.

Der NQR...

- > dient der Übersicht und Transparenz von Qualifikationen;
- > umfasst alle Bildungsbereiche: Allgemeine, berufliche und tertiäre Bildung, Erwachsenenund Weiterbildung;
- > fungiert als neutraler Bezugspunkt, der Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen ermöglicht, die in unterschiedlichen Systemen und auf unterschiedlichen Niveaus erworben werden:
- > ermöglicht die Nutzung von Lernergebnissen, die in formalen, nicht-formalen und informellen Lernkontexten erworben wurden;
- > unterstützt eine starke Positionierung österreichischer Qualifikationen am nationalen und europäischen Arbeitsmarkt;
- > ist das Bindeglied zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) und ist damit ein Schritt in Richtung Vergleichbarkeit und Übersetzbarkeit von Qualifikationen zwischen den Europäischen Mitgliedstaaten.

Struktur des NQR in Österreich

Der NQR umfasst acht Niveaus. Jedes Niveau wird durch Deskriptoren definiert. Diese beschreiben die Lernergebnisse, die für die Erlangung einer bestimmten Qualifikation in allen Qualifikationssystemen erforderlich sind.

> Die Ebenen 1 bis 5 werden durch die Deskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) charakterisiert und umfassen Qualifikationen aus allen Bildungskontexten. Die EQR-Deskriptoren sind in die Kategorien Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen unterteilt:

Qualifikationen der Niveaus 6 bis 8 werden auf Basis unterschiedlicher Deskriptoren zugeordnet:

- > Qualifikationen der Bologna-Architektur (Bachelor, Master und PhD) werden nach den Dublin-Deskriptoren zugeordnet.
- > Alle anderen Qualifikationen werden nach den Deskriptoren des EQR charakterisiert.

Die Dublin-Deskriptoren sind in die fünf Beschreibungskategorien "Knowledge and Understanding", "Application of Knowledge and Understanding", "Ability to Make Judgements", "Ability to Communicate" und "Learning Skills" unterteilt (übersetzt: "Wissen und Verstehen", "Anwendung von Wissen und Verstehen", "Beurteilungen abgeben", "Kommunikation", "Lernstrategien").

NQR: Können und Wissen transparent darstellen

Die Zuordnung von Qualifikationen zu einem Niveau des NQR erfolgt auf Basis von Lernergebnissen. Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was Lernende wissen, versehen und in der Lage sind zu tun, nachdem sie einen Lernprozess abgeschlossen haben. Sie werden als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen definiert.

> Kenntnisse

sind das Ergebnis Verarbeitung von Information durch Lernen. Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich. Im EQR werden Kenntnisse als Theorie und/oder Faktenwissen beschrieben.

> Fertigkeiten

stellen die Fähigkeit dar, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Im EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.

> Kompetenz

meint die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/ oder persönliche Entwicklung zu nutzen. Im EQR wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit beschrieben.

Lernergebnisse sind unabhängig von Qualifikationsmerkmalen wie Ausbildungsdauer, Lernort oder der Lernform formuliert. Sie können für die Beschreibung von Qualifikationen aus dem formalen wie auch aus dem nicht-formalen, informellen Bereich angewandt werden.

Damit ist die Vergleichbarkeit von Qualifikationen unabhängig von den oben genannten Merkmalen möglich – Qualifikationen können anhand der Lernergebnisse, die am Ende des Lernprozesses erzielt wurden, verglichen werden.

Der NQR in Bezug zum Europäischen Qualifikationsrahmen

Ziel des EQR ist, die verschiedenen nationalen Qualifikationsrahmen auf einen gemeinsamen europäischen Referenzrahmen zu beziehen.



Der EQR dient als Übersetzungsinstrument, das nationale Qualifikationen europaweit verständlich macht und dadurch die grenzüberschreitende Mobilität von Beschäftigten und Lernenden und deren lebenslanges Lernen fördert.

Dazu entwickeln die meisten der Länder in Europa Nationale Qualifikationsrahmen, wobei die Zahl der Niveaus individuell gewählt werden kann. In Österreich korrespondieren die acht Niveaus mit den acht Niveaus des EQR.

Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR)

Jedes der acht Niveaus wird durch eine Reihe von Deskriptoren definiert, die die Lernergebnisse beschreiben, die für die Erlangung der diesem Niveau entsprechenden Qualifikationen in allen Qualifikationssystemen erforderlich sind.

Kenntnisse

Im Zusammenhang mit dem EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben.

Fertigkeiten

Im Zusammenhang mit dem EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.

Kompetenz

Im Zusammenhang mit dem EQR wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.

Zur Erreichung von Niveaus sind folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erforderlich:

Fortsetzung Seite 18



ausbildung

Niveau I

- > Grundlegendes Allgemeinwissen.
- > Grundlegende Fertigkeiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben erforderlich sind.
- > Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem vorstrukturierten Kontext.

Niveau II

- > Grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich.
- > Grundlegende kognitive und praktische F\u00e4higkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um Aufgaben auszuf\u00fchren und Routine-Probleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu l\u00f6sen.
- > Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbständigkeit.

Niveau III

- > Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich.
- > Eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden.
- > Verantwortung für die Erledigung von Arbeitsoder Lernaufgaben übernehmen. Bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen.

Niveau IV

- > Breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich.
- > Eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden.
- > Selbständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können. Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird.

Niveau V

- > Umfassendes spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse.
- > Umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten.
- > Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten. Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen.

Niveau VI

> Fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen.

- > Fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind.
- > Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- und Lernkontexten. Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen.

Niveau VII

- > Hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung. Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen.
- > Spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren.
- > Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern. Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams.

Niveau VIII

- > Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen.
- > Weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis.
- > Fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung.

Zeitplan

Im Jahr 2007 wurden von Forschungseinrichtungen "vertiefende Studien" durchgeführt. Ab dem Jahr 2008 wurden mehrere Pilotprojekte in den folgenden Sektoren: "Baubereich", "Tourismus", "Gesundheit", "Elektrotechnik" sowie dem "kaufmännisch-administrativen Bereich" durchgeführt.

Nach dem Konsultationsprozess im Jahr 2008 sowie der Analyse der zahlreichen Stellungnahmen im Jahr 2009 durch eine Expert/innengruppe konnte im November 2009 durch einen Minister/innenratsvortrag auf Grundlage des NQR-Positionspapier erste Prinzipien des NQR in Österreich entschieden werden.

Im Jahr 2010 wurden Kriterien und Verfahren für die Zuordnung von Qualifikationen entwickelt. Diese erfahren nun durch die Simulationsphase eine erste Überprüfung. Die Simulationsphase verfolgt die folgenden Ziele:

- > Testung der erarbeiteten Kriterien zur Zuordnung von Qualifikationen zum NQR und des Ver-fahrens zur Zuordnung von Qualifikationen (Draft Handbuch K1);
- > Erarbeitung einer evaluierten und erprobten Basis für zukünftige Zuordnungen von Qualifikationen aller Korridore;
- > "Testung" der kritischen Momente im Verfahren.

ncs

Koordinierungsstelle für den NQR | Österreich

Die Koordinierungsstelle für den NQR in Österreich (NKS) ist die zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Informationsstelle zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) in Österreich.

Die Koordinierungsstelle für den NQR, eingerichtet in der OeAD-GmbH / Nationalagentur Lebenslanges Lernen, arbeitet mit Unterstützung der Europäischen Kommission im Auftrag der nationalen Behörden.

Siehe: www.lebenslanges-lernen.at/nqr

Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ist auf http://ec.europa.eu/eqf nachlesbar.

Kontaktdaten:

NKS - Nationale Koordinierungsstelle für den NQR in Österreich

Ebendorfer Straße 7

A-1010 Wien

T+43 1 534 08-0

F +43 1 534 08-699

E-Mail: nqr@oead.at

Die Redaktion

Hinweis:

Der Inhalt dieses Beitrages und die Grafiken wurden von der "© NQR Koordinierungsstelle / Nationalagentur Lebenslanges Lernen / Oead GmbH" zur Verfügung gestellt.



Neuerungen im Zivildienstrecht

Seit dem Jahr 1975 können in Österreich taugliche männliche Staatsbürger statt des Wehrdienstes Zivildienst leisten. Grundlage dafür ist das Zivildienstgesetz 1974 bzw. nach erfolgter Wiederverlautbarung das Zivildienstgesetz 1986, das zuletzt Ende 2010 novelliert wurde.

Der Zivildienst ist nicht als Alternative zum Wehrdienst gedacht, sondern als Ersatzdienst in Ausnahmefällen. Das Recht, statt des Wehrdienstes Zivildienst zu leisten, hat ein Wehrpflichtiger, der aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde.

Die Zivildienstpflicht betrifft daher im Ergebnis nur männliche österreichische Staatsbürger, deren Tauglichkeit zum Wehrdienst festgestellt wurde. Durch die Zivildienstnovelle 2005 wurde die Dauer des ordentlichen Zivildienstes mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 von zwölf auf neun Monate verkürzt.

Für die Dauer der Leistung des Zivildienstes sind die privaten Dispositionsmöglichkeiten des Zivildienstpflichtigen insbesondere im Hinblick auf den Aufenthaltsort und die Möglichkeit einer (selbst gewählten) Erwerbsbetätigung (Berufsausübung) starken Einschränkungen unterworfen. Die Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes bleibt eine solche gegenüber dem Staat, selbst wenn der Dienst bei privaten Einrichtungen geleistet wird.

Im Fall von Elementarereignissen, Unglücksfällen u.a. sind Zivildienstpflichtige auch zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zu verpflichten. Dies bedeutet, dass bei diesen Verhältnissen auch Zivildienstpflichtige ebenso wie Wehrpflichtige zum Einsatz heranzuziehen sind.



Stellungsverfahren

Aufgrund diverser Änderungen bei den Regelungen über das Stellungsverfahren im Wehrgesetz 2001 wurde § 5 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) angepasst.

Dadurch wurde im Interesse jener Wehrpflichtigen, die künftig Zivildienst versehen wollen, gewährleistet, dass sie im Zuge des Stellungsverfahrens schriftlich über das Recht und die Möglichkeiten, eine Zivildiensterklärung abzugeben, sowie über den Inhalt und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zivildiensterklärung und über die Behörde, bei der die Zivildiensterklärung einzubringen ist, informiert werden

Erlöschen der Zivildienstpflicht

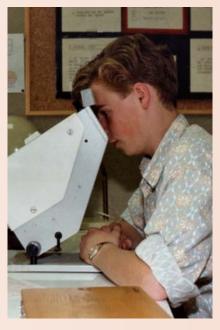
Zivildienstpflichtigen, welche den ordentlichen Zivildienst vollständig geleistet haben, wurde nunmehr mit Wirkung vom 1. November 2010 die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Tätigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes (zB als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder als Soldat) auszuüben, was ihnen bisher wegen der Leistung des Zivildienstes und den damit verbundenen Rechtsfolgen (wie insbesondere das gesetzlich vorgesehene Waffenverbot) bisher verwehrt war.

Aufgrund der neuen Rechtslage kann der Zivildienstpflichtige nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres einmalig das Erlöschen seiner Zivildienstpflicht beantragen, um Dienst als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 5 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes, als Bediensteter des rechtskundigen Dienstes beim Bundesasylamt oder als Soldat, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses oder als Präsenz- oder Ausbildungsdienstleistender angehört, als Angehöriger eines sonstigen Wachkörpers oder sonstiger öffentlich Bediensteter, zu dessen Dienstausübung das Führen einer Schusswaffe erforderlich ist, versehen zu können.

Dazu muss er glaubhaft machen, dass er Dienst in einer von der genannten Verwendungen nur deshalb nicht versehen kann, weil er Zivildienst geleistet hat, und erklären, dass er es nicht mehr aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Zivildienstserviceagentur einzubringen.

Eignungszusage

Weiters hat der Zivildienstpflichtige, der Dienst als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, als rechtskundiger Bediensteter, der zur Ausübung exekutivdienstlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt ist, als Angehöriger eines sonstigen Wachkörpers oder als sonstiger öffentlich Bediensteter, zu dessen Dienstausübung das Führen einer Schusswaffe erforderlich ist, versehen will, eine Eignungszusage



der zuständigen personalführenden Stelle vorzulegen. Darunter ist im öffentlich-rechtlichen Bereich die jeweils zuständige Dienstbehörde, ansonsten die jeweils zuständige Personalstelle zu verstehen.

Das Erlöschen der Zivildienstpflicht ist von der Zivildienstserviceagentur mit Bescheid festzustellen. Dabei ist das Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen zu prüfen. Mit Rechtskraft des Bescheides wird der Betreffende wehrpflichtig. Die Zivildienstserviceagentur hat das zuständige Militärkommando unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

In der Folge ist der Zivildienstserviceagentur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten die tatsächliche Aufnahme in eine der angeführten Verwendungen nachzuweisen. Nur für den Fall der Nichtaufnahme in eine der im Gesetz genannten Verwendungen wird der Betroffene erneut zivildienstpflichtig, was bescheidmäßig festzustellen ist. Über diese Feststellung ist das Militärkommando unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Damit ist gewährleistet, dass zu jedem Zeitpunkt im Sinne des Art. 9a B-VG entweder Zivildienst- oder Wehrpflicht gegeben ist. Ein Grundwehrdienst ist vom sodann Wehrpflichtigen nicht zu leisten.

Der jeweils für die Verwendung zuständige Bundesminister kann durch Verordnung festlegen, wie weit der bereits vollständig abgeleistete ordentliche Zivildienst bei der jeweiligen Ausbildung Berücksichtigung findet, wobei auch eine militärische Ausbildung vorgesehen werden kann.

Familienunterhalt

Mit Wirkung vom 1. Juni 2011 ist für die Verfahren hinsichtlich des Familienunterhaltes, des Partnerunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstpflichtigen zur Erlassung von Bescheiden in erster Instanz das Heerespersonalamt bzw. in zweiter Instanz der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuständig (Näheres dazu in einem weiterführenden Artikel in dieser Ausgabe).

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



Familienunterhalt

Im Folgenden wird über die Änderungen beim Familien- und Partnerunterhalt sowie bei der Wohnkostenbeihilfe für Anspruchsberechtigte und Zivildienstpflichtige informiert, wofür nunmehr ab Juni 2011 einheitlich das Heerespersonalamt zuständig ist.

Anspruchsberechtigte

Das Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) ist nur auf Soldaten anzuwenden, die Präsenzoder Ausbildungsdienst leisten. Diese werden als Anspruchsberechtigte bezeichnet. Soldaten im Dienstverhältnis haben keine Ansprüche nach diesem Bundesgesetz.

Ansprüche auf Bezüge nach dem HGG 2001 bestehen nur für Zeiten, welche in die Dienstzeit der Soldaten einzurechnen sind. Ausgenommen davon sind die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung oder die Zeit, während der ein Soldat aus sonstigen Gründen verhindert war, Dienst zu leisten.

Erstreckt sich ein Anspruch auf monatlich auszuzahlende Leistungen nur über einen Teil des Kalendermonates oder ändert sich im Laufe des Kalendermonates die Höhe dieser Leistungen, so gebührt für jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil der entsprechenden Leistung.

Anspruchsberechtigte, die Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat ("ZS-Kurz") leisten, können unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer des jeweiligen Wehrdienstes einen Anspruch auf Familienunterhalt und Partnerunterhalt sowie auf Wohnkostenbeihilfe begründen.

Dieser Anspruch ist eine Sozialleistung, welche der Gesetzgeber eingeschränkt für jene drei Gruppen von Anspruchsberechtigten vorgesehen hat, welche grundsätzlich längere Wehrdienste im Inland leisten (wie eben Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst und Wehrdienst als Zeitsoldat).

Für die anderen Präsenzdienstarten wurden im Gegenzug ebenfalls besondere Ansprüche geschaffen, welche die spezifische Eigenheit des jeweiligen Wehrdienstes honorieren (wie zB die Milizprämie bei Milizübungen oder die Pauschalentschädigung für grundsätzlich kürzer andauernde Wehrdienste wie Milizübungen, freiwillige Waffenübungen, außerordentliche Übungen oder den Einsatzpräsenzdienst).

Als Anspruchbeginn gilt der Antritt des Wehrdienstes, bei Antragstellung später als drei Monate nach diesem Zeitpunkt jedoch der der Antragstellung nachfolgende Monatserste. Der Familien- bzw. Partnerunterhalt dient der Abdeckung der Unterhaltsverpflichtungen des Soldaten für den Ehepartner, Kinder, eingetragenen Partner und andere Personen, sofern ihnen gegenüber eine Unterhaltspflicht besteht.

Der Partnerunterhalt gebührt für den eingetragenen Partner und nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft für den ehemaligen eingetragenen Partner, sofern für diesen auf Grund einer im Familienrecht begründeten gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt zu leisten ist. Bei der Bemessung des Familienunterhaltes bzw. des Partnerunterhaltes sind ie Kalendermonat für den Ehegatten oder eingetragenen Partner, der jeweils nicht dauernd vom Anspruchsberechtigten getrennt lebt, fünfzig Prozent der Bemessungsgrundlage, für jede andere Person, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt besteht und die zum Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder in seinem Haushalt lebt, je zehn Prozent der Bemessungsgrundlage und für jede andere Person, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt besteht, der vom Anspruchsberechtigten zu leistende Unterhalt, jedoch nicht mehr als zwanzig Prozent der Bemessungsgrundlage, zu veranschlagen. Der Familienunterhalt und der Partnerunterhalt dürfen in keinem Fall achtzig Prozent der Bemessungsgrundlage je Kalendermonat übersteigen.

Wohnkostenbeihilfe

Die Wohnkostenbeihilfe hingegen hat die Funktion der Abgeltung der den Anspruchsberechtigten während des Wehrdienstes nachweislich entstehenden Kosten für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung, in welcher der Anspruchsberechtigte nach dem Meldegesetz 1991 gemeldet ist.

Als Wohnungskosten gelten alle Arten eines Entgeltes für die Benützung der Wohnung samt den Anteil an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben, zusätzliche Leistungen für Gemeinschaftseinrichtungen, Rückzahlungen von Verbindlichkeiten für Wohnraumschaffung (Darlehen oder Kredite) sowie ein Grundgebührenpauschalbetrag.

Sowohl der Familienunterhalt samt Partnerunterhalt als auch die Wohnkostenbeihilfe gebühren in Prozentsätzen von einer Bemessungsgrundlage, die vom Einkommen des Anspruchsberechtigten abhängig ist.

Anspruchsberechtigten, die keinen Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt für Personen, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben, oder überhaupt keinen Anspruch auf solche Geldleistungen haben, gebührt die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von dreißig Prozent – ansonsten nur bis zu zwanzig Prozent – der maßgeblichen Bemessungsgrundlage. Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe dürfen jedoch insgesamt diese Bemessungsgrundlage (=100%) nicht übersteigen.

Zivildienstpflichtige

Nach der bisherigen Rechtslage war im Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) vorgesehen, dass die Bestimmungen des HGG 2001 über Familienunterhalt und Partnerunterhalt sowie Wohnkostenbeihilfe für Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sinngemäß auch auf



Zivildienstpflichtige anzuwenden sind und in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Hauptwohnsitz des Zivildienstpflichtigen liegt, und in zweiter Instanz die Zivildienstserviceagentur zuständig sind.

Aufgrund der Neufassung des § 34 Abs. 3 ZDG ist mit Wirkung vom 1. Juni 2011 für die Verfahren hinsichtlich des Familienunterhaltes, des Partnerunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstpflichtigen zur Erlassung von Bescheiden in erster Instanz das Heerespersonalamt bzw. in zweiter Instanz der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuständig.

Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt, Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe kann auch bei der Gemeinde eingebracht werden, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat den Antrag an das Heerespersonalamt weiterzuleiten.

Die Auszahlung des Familienunterhalts, des Partnerunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur. Die dem Zivildienstleistenden gebührenden Geldleistungen sind so rechtzeitig zu überweisen, dass ihm diese am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am ersten jeden Monats im Voraus zur Verfügung stehen.

Auf jene Verfahren betreffend Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, die vor dem 1. Juni 2011 bereits eingeleitet wurden, ist die alte Rechtslage des ZDG anzuwenden.

Mag. Christoph Ulrich, DisBW



Disziplinarwesen

Neue Erlasssammlung der DiszBW

Im Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wurde mit VBI. I Nr. 140/2010 die Erlasssammlung der Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen ("DiszBW-Handbuch") kundgemacht.

Mit diesem Grundsatzerlass sind auch die Erlässe hetreffend

- > das Beschwerdewesen (VBI. I Nr. 141/2010),
- > das Heeresdisziplinarrecht (VBI. I Nr. 142/2010),
- > die Entbindung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (VBI. I Nr. 143/2010),
- > die Gnadenanträge (VBI. I Nr. 144/2010),
- > die Untersuchungskommissionen (VBI. I Nr. 145/2010),

kundgemacht worden und haben die "Disziplinarmappe" abgelöst.

Der Inhalt wurde den Novellen des HDG 2002 angepasst, Erfahrungen aus der Praxis wurden eingearbeitet sowie Unbewährtes oder Unnotwendiges ersatzlos gestrichen.

Die Erlasssammlung steht auch als Intranet-Site unter http://www.diszbw.intra.bmlv.at/diszbw/home.html mit einer umfangreichen Formularsammlung zum Download zur Verfügung und kann beim mobverantwortlichen Kommando eingesehen werden.

Darüber hinaus werden im Folgenden aktuelle Entwicklungen im Bereich des Disziplinarrechts im Überblick dargestellt.

Disziplinarrecht im Einsatz: Reihenfolge der Rechtsschutzmöglichkeiten

In einem Disziplinarverfahren nach den Bestimmungen im Einsatz des HDG 2002 hat ein Beschuldigter Bescheidbeschwerde gegen den zweitinstanzlichen Bescheid beim Verfassungsgerichtshof erhoben. Der Verfassungsgerichtshof hat daraufhin in diesem Verfahren ausgesprochen, dass eine solche Beschwerde erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges – falls ein solcher noch in Betracht kommt – erhoben werden kann

Wurde während eines Einsatzes eine gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässige Disziplinarstrafe, deren Verhängung in zweiter Instanz nicht dem Einsatzstraforgan obliegt oder die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung gegen einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, rechtskräftig verhängt, so ist diese Entscheidung auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes zu überprüfen.

Diese Überprüfung obliegt dem Disziplinarvorgesetzten des Bestraften oder bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören oder angehört haben, der Disziplinarkommission. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Im Ergebnis sieht § 85 HDG 2002 nach dem ordentlichen Rechtsmittelsverfahren (Berufung) eine weitere Überprüfungsmöglichkeit auf Verwaltungsebene vor, nämlich den Antrag auf Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung nach Beendigung des Einsatzes. Da dieses



Überprüfungsverfahren auf die Rechtskraft der verhängten Disziplinarstrafe abstellt, handelt es sich um ein außerordentliches Rechtsmittel, welches als eigenständiges Überprüfungsverfahren konstruiert ist.

Bei jenen Strafen, für die das Gesetz eine solche Überprüfungsmöglichkeit einräumt, ist diese jedenfalls in Anspruch zu nehmen, bevor der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof befasst werden kann.

Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Einsatz

Wenn während eines Disziplinarverfahrens im Einsatz die Vertretung des Beschuldigten durch einen Rechtsanwalt erfolgen sollte, dann ist die Partei darauf hinzuweisen, dass nach § 84 Abs. 4 HDG 2002 im Einsatz nur eine Vertretung durch einen Soldaten möglich ist. Sollte ein Schreiben eines Rechtsanwaltes dennoch einlangen, so wäre dieses wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Die Partei gehört darüber informiert, dass sie selbst oder ein mit der Vertretung beauftragter Soldat die entsprechenden Verfahrenshandlungen zu setzen hätte. Diese einschränkende Bestimmung wird vom Verfassungsgerichtshof als zulässig angesehen, da während eines Einsatzes spezifische Erfordernisse und Gegebenheiten herrschen.

Darüber hinaus bestehen die oben angeführten nachträglichen Überprüfungsmöglichkeiten als spezieller Rechtsschutz.

Die Redaktion









INTERNATIONALE FÜHRUNGSKOMPETENZ

Die zunehmende Betrauung österreichischer Offiziere mit internationalen Führungspositionen unterstreicht das Vertrauen der Staatengemeinschaft in die Führungskompetenz des Österreichischen Bundesheeres.

So ist etwa der derzeitige Kommandant der EU-Truppe EUFOR/ALTHEA in Bosnien und Herzegowina Offizier des Bundesheeres. Er führt seit 2009 insgesamt **1.700 Soldatinnen und Soldaten aus 25 Nationen**. Mit der Bestellung des stellvertretenden Kommandanten der Friedensmission KFOR im Kosovo durch einen Bundesheer-Offizier wurde sogar erstmalig ein Nicht-NATO-Staat mit dieser Schlüsselposition betraut.

Mag. Norbert Darabos Verteidigungs- und Sportminister

Noile

Mole

Taschenbücher TRUPPENDIENST zum Bestellen

	zum Bestellen
Band 1:	Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz – Leitfaden durch das Völker-
	recht für die Truppe (1991)EUR 8,10
Band 5:	Geländekunde (1991 - 4. Aufl.) EUR 8,10
Band 7:	Der Erste Weltkrieg (1981) EUR 10,30
Band 9:	Kartenkunde (2001 - 5. Aufl.) EUR 33,-
Band 16:	Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg
	(1971) EUR 10,30
Band 17A	Elektronische Kampfführung I (2003) EUR 25,-
Band 18: Band 19:	Ausbildungspraxis (1990) EUR 10,30 Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)
Danu 13.	(1972) EUR 7,40
Band 22:	Die Nachkriegszeit 1918 - 1922 (1973) EUR 9,80
Band 24:	Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)
	(1974) EUR 9,80
Band 26:	Partisanenkampf am Balkan (1987) EUR 9,80
Band 33:	Allgemeiner Stabsdienst - Ein Beitrag zur Organi-
	sationskultur (1997) EUR 13,-
Band 34:	Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des
	Nahen Ostens und Nordafrikas A: Staaten und Streitkräfte (1994) EUR 26,10
	B: Regionale Organisationen, Konflikte und
	deren Ursachen (1995) EUR 21,20
	C: Waffen und Gerät I (1995) EUR 17,90
	D: Waffen und Gerät II (1995) EUR 10,60
Band 35:	Führungs- und Organisationslehre I - Methodisches
	Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
Band 36:	Führungs- und Organisationslehre II - Führungs-
Band 39:	verhalten (1997) EUR 20,10 Gefechtsbeispiele II - Naher Osten, Falkland, Golf-
Danu 33.	Region, Somalia (1998) EUR 16,10
Band 40:	Technologie der Panzer I-III
	I: Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz,
	Konfiguration (1998) EUR 16,10
	II: Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte,
	Feuerleit- und Richtanlagen, Panzerabwehrflug-
	körper (1999) EUR 16,10
	III: Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzer- motoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk,
	Bodenmechanik (2000) EUR 16,10
Band 41:	Guerillakriege (2004) EUR 20,-
Band 43:	Taktik und Ausbildung I - III
	I: Führungsvoraussetzungen (2001) EUR 20,-
	II: Einsatz der Waffen (2002) EUR 20,-
Band 45:	III: Im Gefecht (2002) EUR 20,-
Dallu 45.	Geiselhaft und Kriegsgefangenschaft - Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
Band 46:	Führungsverfahren auf Ebene Brigade und
	Bataillon (2005) EUR 22,-
Band 49:	EUFOR - "Althea" - Das Buch zum Einsatz (2005)
	EUR 22,-
TD-TB:	International Handbook Military Geography
TD TD.	(in englischer Sprache) EUR 30
TD-TB:	Waffentechnik I , Band 1, Rohrwaffen, Lenkwaffen und Flugkörper, Ballistik, Zielen und Richten
	(2. Auflage 2006) EUR 25,-
TD-TB:	UNDOF - Das Buch zum Einsatz (2006) EUR 30,-
TD-HB:	Einsatzrecht für Friedensunterstützende,
	Humanitäre und Katastrophenhilfeeinsätze
	(2006) EUR 30,-
TD-TB:	Waffentechnik I, Band 2, Geschütze, Waffen
	in Entwicklung, Nichttödliche Waffensysteme,
	Ballistik, Physikalische Grundlagen (2.Auflage 2007) EUR 30,-
TD-TB:	Die Führung der Kompanie (2008) EUR 30,-
TD-HB:	Strategie denken (2008) EUR 35,-
TD-HB:	Militäroperationen und Partisanenkampf in
	Südosteuropa - Vom Berliner Kongress zum Ende
	lugoelawione (2000) FLIR 40 -

Jugoslawiens (2009) EUR 40,-

Rüstung in Europa (2011) EUR 35,-

Military Geography - Volume 2 (2011) EUR 35,-

TD-HB

TD-HB

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück

Miliz-Handbuch 2010 zum Preis von

EUR 32,70

(zzgl. Versandspesen)

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Datum

Postgebühr zahlt Empfänger!

An die Redaktion "MILIZ info" BMLVS/AusbA Roßauer Lände 1

Die Redaktion leitet die Bestellkarte an den Verlag weiter!

1090 Wien



Onlineshop: www.info-team.at

Unterschrift

Tel: 0676/56 90 491



Bundesheer Bildkalender 2012

DIN A2 Querformat, spiralisiert, 14-seitig, einzelverpackt, Kunstkalender, Markus Zinner, Waltraud Harrer + G. Ruhm



Infrarot 3D Channel, Indoor, leicht zu steuern, Aufladung mittels Batterien, Länge: 16 cm, Design: Bundesheer



RC-Modell Leopard 2/ 1:32

Datum

Infrarot gesteuert, Turm dreht sich, Schuss mit Geräusch und Licht, Motorgeräusch, Ladegerät, 35 x 14 x 12 cm

Schreibmappe
Trendige Schreibmappe
mit Block A4, Visitenkarten,
Papier, Schreiber
heeresgrün + grün
34 x 29 x 2 cm



TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Vorname/Firma		
Familienname/Nachname		
Ctus Cs /Numaras		
Straße/Nummer		
PLZ/Ort/Land		

Unterschrift

Bitte ausreichend frankieren!

AMEDIA

Truppendienst ABO-Service
Sturzgasse 1a
A-1140 Wien

Zeitungsanschrift

\$

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491











TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will TRUPPENDIENST abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende TRUPPENDIENST-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer. at/truppendienst Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

INHALT

Leistungen unserer Kameraden im Milizstand2
Vertretung der Interessen3
Neue Dienstvorschriften6
Versorgungsansprüche bei Leistung Freiwilliger Milizarbeit8
Ausbildung der Spezialisten im Luftaufklärungsbetrieb10
Vorstellung des Institutes für Militärisches Geowesen12
Fortbildung der Wehrpflichtigen des Milizstandes15
Der Nationale Qualifikations-rahmen in Österreich17
Neuerungen im Zivildienstrecht19
Änderungen beim Familien- und Partnerunterhalt20
Rechtsschutzmöglichkeiten im Einsatz21





